**Deutschland – Öffentlicher Verkehr (Straße) – Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) in den Zellen Nr. 3 „Wemding/Monheim“ (Los 1) und Nr. 5 „Lech“ (Los 2)**
**OJ S 165/2025 29/08/2025**
**Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten**
**Dienstleistungen**

## 1. Zuständige Behörde

### 1.1. Zuständige Behörde

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Donau-Ries
E-Mail: oepnv@lra-donau-ries.de
Rechtsform der zuständigen Behörde: Lokale Gebietskörperschaft
Der Erwerber ist ein Auftraggeber
Tätigkeit des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung

## 2. Verfahren

### 2.1. Verfahren

Titel: Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) in den Zellen Nr. 3 „Wemding/Monheim“ (Los 1) und Nr. 5 „Lech“ (Los 2)
Beschreibung: Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG im Landkreis Donau-Ries unter der Angebotsbezeichnung „DoRies-mobil“ in den Losen „Wemding/Monheim“ und „Lech“
Verfahrensart: Wettbewerbliche Vergabeverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)

### 2.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen
Haupteinstufung (cpv): 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

### 2.1.4. Allgemeine Informationen

Zusätzliche Informationen: Der Landkreis Donau-Ries beabsichtigt mit Wirkung zum 01.08.2026 eine wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Busverkehr im Landkreis Donau-Ries als Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG vorzunehmen. Die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags soll 8 Jahre betragen (Laufzeit bis zum 31.07.2034). Optional kann der Landkreis den Vertrag bis 12 Monate vor Vertragsende einseitig einmalig um bis zu 24 Monate verlängern (maximal bis zum 31.07.2036). Der Landkreis Donau-Ries als zuständiger Aufgabenträger kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach und löst damit die Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) aus. Diese Veröffentlichung ergänzt die Vorinformationen nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die der Landkreis Donau-Ries am 04.11.2024 für die Mobil-Bus-Zelle Nr. 5 „Lech“ (Los 2) und am 03.12.2024 für die MobilBus-Zelle Nr. 3 „Wemding/Monheim“ (Los 1) unter den Veröffentlichungsnummern 668336-2024 bzw. 735795-2024 bekannt gemacht hat.
Rechtsgrundlage:
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

## 5. Los

**5.1.** **Los**: LOT-0001

Titel: Los 1: Wemding / Monheim

Beschreibung: Beschreibung: Der Landkreis Donau-Ries als Aufgabenträger beabsichtigt die Verkehrsleistung des Linienbedarfsverkehrs nach § 44 PBefG im Los 1 Wemding/Monheim mit Wirkung zum 01.08.2026 bis 31.07.2034 mit der Option zur einseitig einmaligen Verlängerung durch den Auftraggeber um bis zu 24 Monate bis zu 12 Monate vor Vertragsende im offenen Verfahren gemäß § 15 VgV europa-weit auszuschreiben (Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1370/2007)). Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss aber vom Auftraggeber genehmigt werden. Der Auftragnehmer muss mindestens 49 % der Betriebsleistungen selbst erbringen. Auf Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 wird verwiesen. Menge und Wert der Dienstleistung: Da es sich um einen Linienbedarfsverkehr handelt, kann nur eine Abschätzung der Leistungsmenge anhand des bereits aktuell in ähnlicher Weise erbrachten Verkehrs in einer Größenordnung von ca. 200.000 Fahrzeugkilometern/Jahr erfolgen. Es kommen 2 Fahrzeuge für die Beförderung von bis zu acht Personen (ohne Fahrersitz) und einer Sondernutzungsfläche zur Mitnahme eines Rollstuhles bzw. von Kinderwägen zum Einsatz. Der Aufgabenträger hat weitere allgemein zugängliche Informationen zu dieser Vorabbekanntmachung auf seiner Homepage unter www.donau-ries.de/oepnv/oepnv veröffentlicht. Dieses Dokument entspricht der Leistungsbeschreibung (im Entwurf) für die beabsichtigte offene Vergabe. Es enthält zudem weitere Inhalte. Die darin gemachten Vorgaben sind mindestens einzuhalten. Nähere Informationen zum Angebot: Der Verkehr wird bereits im Bestand in anderen Teilen des Landkreises erbracht und soll nach dem Willen des Aufgabenträgers auch in der Zelle Wemding/Monheim künftig in ähnlicher Weise erbracht werden. Die Angebotszeiten, differenziert nach Wochentagen, sowie die Zahl der einzusetzenden Fahrzeuge, differenziert nach Wochentagen und Tageszeiten, sind aus dem o.g. Dokument ersichtlich. Weitere Einzelheiten hierzu werden im Kapitel 7.2.3 des Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries gemacht. Bei den Vorgaben im Nahverkehrsplan handelt es sich um Vorgaben, die mindestens einzuhalten sind. Das Kapitel 7.2.3 ist einsehbar im o.g. Dokument auf der Homepage des Landkreises Donau-Ries. Nähere Informationen zu den Fahrzeugen: Vorgaben zu den Fahrzeugstandards ergeben sich aus dem Kapitel 19.3 die ebenfalls unter dem o.g. Dokument einsehbar sind. Die Clean Vehicles Directi-ve (CVD) findet keine Anwendung. Nähere Informationen zum Tarif: Im DoRies-mobil gilt ein Eigentarif, der vom Landkreis vorgegeben wird. Dieser orientiert sich an der Höhe des ÖPNV-Tarifs, er wird diesen nicht unterschreiten. Des Weiteren kommen die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr im Kooperationsgebiet der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries zur Anwendung, die ebenfalls im o.g. Dokument einsehbar sind. Das Verkehrsunternehmen hat das Deutschlandticket anzuerkennen und an der Einnahmenaufteilung zum Deutschlandticket teilzunehmen. Näheres regelt eine Allgemeine Vorschrift des Landkreises Donau-Ries. Kommt es während der Laufzeit zu einem Beitritt des Landkreises Donau-Ries zu einem Verkehrs- und Tarifverbund, so ist dessen Tarif, ein-schließlich dessen Tarif- und Beförderungsbedingungen anzuwenden. Nähere Informationen zum Nahverkehrsplan: Der Landkreis Donau-Ries hat einen Nahverkehrs-plan in der Fassung vom 13.05.2015 beschlossen und seitdem mehrfach fortgeschrieben. Die Originalfassung und die relevanten fortgeschriebenen Kapitel sind einsehbar unter www.donau-ries.de/oepnv /oepnv. Im Kapitel 7.2.3 „Bedarfsorientierte Verkehre (On-Demand-Verkehre)“ werden Vorgaben zur gegenständlich vorabbekanntgemachten Leistung gemacht. Die darin gemachten Vorgaben sind mindestens einzuhalten. Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem o.g. Dokument. Auf die Regelungen gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG wird hingewiesen. Ausschließliche Rechte werden eingeräumt. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser

Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Der Auftraggeber beabsichtigt zusätzlich zur gegenständlich vorabbekanntgemachten Leistung Linienverkehre nach § 42 PBefG im gleichen Bedienungsgebiet zu vergeben. Aktuell werden hier bereits eigenwirtschaftliche Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben. Der gegenständlich vorabbekanntgemachte Verkehr umfasst Leistungen gemäß § 44 PBefG. Die Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen ähnliche Leistungen bereits mit Erfolg erbracht haben. Die Erbringung der Dienstleistungen ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen - Angabe zu Inhabern, Gesellschaftern und zur Führung der Geschäfte bestellten Personen des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

**5.1.1. Zweck**

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

**5.1.2. Erfüllungsort**

Land, Gliederung (NUTS): Donau-Ries (DE27D)

Land: Deutschland

**5.1.16. Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung**

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Landkreis Donau-Ries

**5.1. Los**: LOT-0002

Titel: Los 2: Lech

Beschreibung: Der Landkreis Donau-Ries als Aufgabenträger beabsichtigt die Verkehrsleistung des Linienbedarfsverkehrs nach § 44 PBefG im Los 2 Lech mit Wirkung zum 01.08.2026 bis 31.07.2034 mit der Option zur einseitig einmaligen Verlängerung durch den Auftraggeber um bis zu 24 Monate bis zu 12 Monate vor Vertragsende im offenen Verfahren gemäß § 15 VgV europaweit auszuschreiben (Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1370/2007)). Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss aber vom Auftraggeber genehmigt werden. Der Auftragnehmer muss mindestens 49 % der Betriebsleistungen selbst erbringen. Auf Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 wird verwiesen. Menge und Wert der Dienstleistung: Da es sich um einen Linienbedarfsverkehr handelt, kann nur eine Abschätzung der Leistungsmenge anhand des bereits aktuell in ähnlicher Weise erbrachten Verkehrs in einer Größenordnung von ca. 200.000 Fahrzeugkilometern/Jahr erfolgen. Es kommen 2 Fahrzeuge für die Beförderung von bis zu acht Personen (ohne Fahrersitz) und einer Sondernutzungsfläche zur Mitnahme eines Rollstuhles bzw. von Kinderwägen zum Einsatz. Der Aufgabenträger hat weitere allgemein zugängliche Informationen zu dieser Vorabbekanntmachung auf seiner Homepage unter www.donau-ries.de/oepnv/oepnv veröffentlicht. Dieses Dokument entspricht der Leistungsbeschreibung (im Entwurf) für die beabsichtigte offene Vergabe. Es enthält zudem weitere Inhalte. Die darin gemachten Vorgaben sind mindestens einzuhalten. Nähere Informationen zum Angebot: Der Verkehr wird bereits im Bestand erbracht und soll nach dem Willen des Aufgabenträgers auch künftig in ähnlicher Weise erbracht werden. Die Angebotszeiten, differenziert nach Wochentagen, sowie die Zahl der einzusetzenden Fahrzeuge, differenziert nach Wochentagen und Tageszeiten, sind aus dem o.g. Dokument

ersichtlich. Weitere Einzelheiten hierzu werden im Kapitel 7.2.3 des Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries gemacht. Bei den Vorgaben im Nahverkehrsplan handelt es sich um Vorgaben, die mindestens einzuhalten sind. Das Kapitel 7.2.3 ist einsehbar im o.g. Dokument auf der Homepage des Landkreises Donau-Ries. Nähere Informationen zu den Fahrzeugen: Vorgaben zu den Fahrzeugstandards ergeben sich aus dem Kapitel 19.3 die ebenfalls unter dem o.g. Dokument einsehbar sind. Die Clean Vehicles Directi-ve (CVD) findet keine Anwendung. Nähere Informationen zum Tarif: Im DoRies-mobil gilt ein Eigentarif, der vom Landkreis vorgegeben wird. Dieser orientiert sich an der Höhe des ÖPNV-Tarifs, er wird diesen nicht unterschreiten. Des Weiteren kommen die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr im Kooperationsgebiet der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries zur Anwendung, die ebenfalls im o.g. Dokument einsehbar sind. Das Verkehrsunternehmen hat das Deutschlandticket anzuerkennen und an der Einnahmenaufteilung zum Deutschlandticket teilzunehmen. Näheres regelt eine Allgemeine Vorschrift des Landkreises Donau-Ries. Kommt es während der Laufzeit zu einem Beitritt des Landkreises Donau-Ries zu einem Verkehrs- und Tarifverbund, so ist dessen Tarif, ein-schließlich dessen Tarif- und Beförderungsbedingungen anzuwenden. Nähere Informationen zum Nahverkehrsplan: Der Landkreis Donau-Ries hat einen Nahverkehrs-plan in der Fassung vom 13.05.2015 beschlossen und seitdem mehrfach fortgeschrieben. Die Originalfassung und die relevanten fortgeschriebenen Kapitel sind einsehbar unter www.donau-ries.de/oepnv /oepnv. Im Kapitel 7.2.3 „Bedarfsorientierte Verkehre (On-Demand-Verkehre)“ werden Vorgaben zur gegenständlich vorabbekanntgemachten Leistung gemacht. Die darin gemachten Vorgaben sind mindestens einzuhalten. Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem o.g. Dokument. Auf die Regelungen gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG wird hingewiesen. Ausschließliche Rechte werden eingeräumt. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Der Auftraggeber beabsichtigt zusätzlich zur gegenständlich vorabbekanntgemachten Leistung Linienverkehre nach § 42 PBefG im gleichen Bedienungsgebiet zu vergeben. Der gegenständlich vorabbekanntgemachte Verkehr um-fasst Leistungen gemäß § 44 PBefG. Die Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen ähnliche Leistungen bereits mit Erfolg erbracht haben. Die Erbringung der Dienstleistungen ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen - Angabe zu Inhabern, Gesellschaftern und zur Führung der Geschäfte bestellten Personen des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

### 5.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

### 5.1.2. Erfüllungsort

Land, Gliederung (NUTS): Donau-Ries (DE27D)

Land: Deutschland

### 5.1.16. Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Landkreis Donau-Ries

## 8. Organisationen

### 8.1. ORG-0000

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Donau-Ries
Registrierungsnummer: 09779000-0001-28
Stadt: Donauwörth
Postleitzahl: 86609
Land, Gliederung (NUTS): Donau-Ries (DE27D)
Land: Deutschland
E-Mail: oepnv@lra-donau-ries.de
Telefon: +49 90674510
Profil des Erwerbers: https://www.donau-ries.de/ausschreibungen
**Rollen dieser Organisation**:
Beschaffer
Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

### 8.1. ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Datenservice Öffentlicher Einkauf (in Verantwortung des Beschaffungsamts des BMI)
Registrierungsnummer: 0204:994-DOEVD-83
Stadt: Bonn
Postleitzahl: 53119
Land, Gliederung (NUTS): Bonn, Kreisfreie Stadt (DEA22)
Land: Deutschland
E-Mail: noreply.esender_hub@bescha.bund.de
Telefon: +49228996100
**Rollen dieser Organisation**:
TED eSender

## Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 85332381-c740-4feb-97df-4b6cce6cc513 - 01
Formulartyp: Planung
Art der Bekanntmachung: Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten
Unterart der Bekanntmachung: T01
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 28/08/2025 09:20:58 (UTC+2) Osteuropäische Zeit, Mitteleuropäische Sommerzeit
Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch
Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: 563569-2025
ABl. S – Nummer der Ausgabe: 165/2025
Datum der Veröffentlichung: 29/08/2025

# Vorabbekanntmachung – ergänzendes Dokument zu den mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ..... 4

**Präambel ..... 5**

**1 Einleitung ..... 5**

**2 Angaben zum Auftraggeber ..... 7**

**3 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern ..... 7**

3.1 Grundsätze der Zusammenarbeit ..... 7

3.2 Vertraulichkeit ..... 8

3.3 Verantwortliche Kontaktperson und Erreichbarkeit des Auftragnehmers ..... 8

3.4 Arbeitskreis Qualität ..... 9

3.5 Vorbereitung der Betriebsaufnahme ..... 9

**4 Gegenstand der Vergabe ..... 10**

**5 Bereitstellung von ODV-Infrastruktur ..... 11**

**6 Leistungen Betrieb ..... 11**

6.1 Bediengebiet ..... 11

6.2 Angebotszeiten ..... 12

6.3 Fahrzeugeinsatz ..... 12

6.4 Fahrbetrieb ..... 13

6.5 Fahrgastwechsel ..... 14

6.6 Warten auf Fahrgäste, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit ..... 14

**7 Anforderungen an die Fahrzeuge ..... 16**

7.1 Sicherheit und sonstige gesetzliche Anforderungen ..... 16

7.2 Fahrzeugkategorien ... 16
7.3 Fahrzeuganzahl ... 17
7.4 Korrekter Fahrzeugeinsatz ... 17
7.5 Sauberkeit und Schadensfreiheit ... 17
7.6 Fahrpersonal-Smartphones ... 18
7.7 Vertriebstechnik ... 19
7.8 Abstellung der Fahrzeuge ... 19
7.9 Werbung ... 19
7.10 Design und Kennzeichnung der Fahrzeuge ... 20

**8 Anforderungen an das Fahrpersonal ... 20**
8.1 Grundsätzliche Anforderungen ... 20
8.2 Schulungen ... 22
8.3 Kleidung ... 23

**9 Weiterentwicklung des Angebots ... 23**

**10 Fahrgastbefragungen und -erhebungen ... 24**

**11 Haltestellen und Haltepunkte ... 24**

**12 Marketing, Medienarbeit und Fahrgastinformation ... 25**

**13 Beschwerdemanagement ... 26**

**14 Fundsachen ... 26**

**15 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen ... 27**

**16 Vertrieb ... 28**

**17 Fahrgeldsicherung ... 29**

**18 Qualitätssicherung ... 29**
18.1 Systematik der Qualitätssicherung ... 29
18.2 Begriffsbestimmungen ... 30
18.3 Berichtspflichten ... 32

**19 Anlagen ... 33**
19.1 Angebotszeiten im Los 1 Wemding/Monheim und im Los 2 Lech ... 33

19.2 Fahrzeugeinsatzplan ..... 34
19.3 Fahrzeuganforderungen ..... 34
19.3.1 Regelfahrzeuge („ÖPNV-Standard“) ..... 34
19.3.2 Verstärkerfahrzeuge („Taxi-Standard“) ..... 35
19.4 Fahrzeugliste ..... 36
19.5 Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr im Kooperationsgebiet der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries ..... 36
19.6 Preistafel für den Omnibusverkehr im Kooperationsgebiet der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries ..... 36
19.7 Preistafel DoRies-mobil ..... 36

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| € | Euro |
| Abs. | Absatz |
| BOKraft | Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr |
| bzw. | beziehungsweise |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| EAV | Einnahmeaufteilungsverfahren |
| i.d.F. | in der Fassung |
| MVV | Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| ODV | On-Demand-Verkehr |
| PBefG | Personenbeförderungsgesetz |
| s.o. | siehe oben |
| StVZO | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung |
| vgl. | vergleiche |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZE | Zero Emission |

## Präambel

Der Landkreis Donau-Ries als zuständiger Aufgabenträger kommt mit der Vorabbekanntmachung seiner Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach und löst damit die Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) aus. Die Vorabbekanntmachung ergänzt die Vorinformationen nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die der Landkreis Donau-Ries am 04.11.2024 für die MobilBus-Zelle Nr. 5 „Lech“ (Los 2) und am 03.12.2024 für die MobilBus-Zelle Nr. 3 „Wemding/Monheim“ (Los 1) unter den Veröffentlichungsnummern 735795-2024 bzw. 668336-2024 bekannt gemacht hat.

Dieses Dokument mitsamt seinen Anlagen stellt eine verbindliche Ergänzung der Vorinformation bzw. Vorabbekanntmachung dar. Es basiert auf der Leistungsbeschreibung (im Entwurf) für das geplante Vergabeverfahren. Alle inhaltlichen Vorgaben sind bei der Antragstellung für eine eigenwirtschaftliche Erbringung des Linienbedarfsverkehrs verbindlich; sie sind vom Antragsteller gemäß § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zuzusichern. Verweise auf Anlagen und andere Dokumente gelten nur bei Einschlägigkeit. Verweise auf den Verkehrsvertrag besitzen lediglich nachrichtlichen Charakter.

## 1 Einleitung

Der Landkreis Donau-Ries plant zum 01.08.2026 die Einführung eines Linienbedarfsverkehrs gemäß § 44 Personenbeförderungsgesetz (On-Demand-Verkehr; kurz: ODV) unter der Angebotsbezeichnung „DoRies-mobil“. Die dafür erforderlichen Personenbeförderungsleistungen werden in zwei Losen in einem EU-weiten Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Der On-Demand-Verkehr dient im Kreisgebiet der Verbesserung der Mobilität innerhalb der ODV-Zellen sowie als Zubringer zu den Zentren, zu den Bahnhöfen und zu den Regionalbuslinien in den beiden Losen, die u. a. in die Kreisstadt Donauwörth führen (vgl. Abbildung 1). Im Los 1 „Wemding/Monheim“ wohnen etwa 20.800 Personen und im Los 2 „Lech“ rund 19.500 Personen.

**Abbildung 1: Lage von Los 1 Wemding/Monheim und Los 2 Lech im Landkreis Donau-Ries**

*Quelle: Landratsamt Donau-Ries*

Die On-Demand-Fahrten können per Fahrgast-App, Internet, Callcenter und Fahrpersonal-App bestellt werden. Die Abholung bei Spontanbuchungen erfolgt innerhalb von bis zu 60 Minuten; Vor- und Dauerbestellungen sind ebenfalls vorgesehen. Der Fahrgastwechsel erfolgt an realen Haltestellen und virtuellen Haltepunkten; eine Haustürbedienung ist nicht vorgesehen. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries zuzüglich der Tarifbestimmungen von DoRies-mobil. Bei einem Beitritt des Landkreises Donau-Ries zum Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV), gelten ab dem Zeitpunkt des Verbundbeitritts die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des MVV. Analoges gilt bei einem Beitritt zum Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund (AVV).

Die On-Demand-Steuerung erfolgt über ein Buchungs- und Dispositionssystem, das durch den Auftraggeber beigestellt wird. Anweisungen über Fahrtwünsche der Fahrgäste, Fahrtziel und Fahrtroute werden vom Buchungs- und Dispositionssystem automatisch an die Fahrpersonal-Smartphones in den Fahrzeugen gesendet.

Callcenter-Leistungen, z. B. für Telefonbuchungen, ÖPNV-Auskünfte, Beschwerden- und Fundsachenbearbeitung, werden im Auftrag des Auftraggebers durch einen Dritten erbracht.

Der On-Demand-Fahrbetrieb soll mit speziellen On-Demand-Shuttles (Personenkraftwagen mit acht Fahrgastsitzplätzen mit ÖPNV-Standard) erbracht werden. Die Fahrzeugflotte besteht pro Los aus zwei Regelfahrzeugen plus Verstärkerfahrzeug.

Die prognostizierten Angebots- und Fahrzeugstunden sowie Fahrzeugkilometer bilden in Teil C Preisblatt das Mengengerüst zur Bildung des Wertungspreises mit den vom Bieter angebotenen Kostensätzen.

Der Betrieb beginnt in beiden Losen am 01.08.2026 für eine Dauer von 8 Jahren bis zum 31.07.2034. Der Vertrag kann einmalig einseitig durch den Auftraggeber um bis zu 2 Jahre bis zum 31.07.2036 verlängert werden.

# 2 Angaben zum Auftraggeber

Der Landkreis Donau-Ries ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV in seinem Kreisgebiet. Weitere Informationen enthält die Webseite www.donau-ries.de.

# 3 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

## 3.1 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen in höchstmöglicher Qualität. Der Auftraggeber begrüßt es ausdrücklich, wenn der Auftragnehmer durch eigene Ideen und Vorschläge initiativ wird, um im Interesse des

Auftraggebers und der Fahrgäste auf Angebotsverbesserungen hinzuwirken.

(2) Der Auftraggeber versteht sein Linienbedarfsverkehrsangebot als wichtiges Element der Daseinsvorsorge und ist bemüht, möglichst viele Fahrgäste für den öffentlichen Nahverkehr zu gewinnen.

(3) Der Auftragnehmer hat alle gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, welche seine Leistungserfüllung betreffen, einzuhalten. Dies betrifft auch Änderungen von Regelungen und Vorschriften, die während der Vertragslaufzeit wirksam werden.

## 3.2 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übermittelnden Einnahmedaten mit Bezug zu dem vertragsgegenständlichen Linienbedarfsverkehr (freie Fahrgeldeinnahmen, Einnahmen aus Schülersammelzeitkarten, § 231 SGB IX-Mittel und andere) für zukünftige Vergaben des vertragsgegenständlichen Linienbedarfsverkehrs sowie die Verkehrsplanung zu benutzen. Diese Daten stellen demnach kein Betriebsgeheimnis dar.

## 3.3 Verantwortliche Kontaktperson und Erreichbarkeit des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine verantwortliche Kontaktperson (Betriebsleitung nach BOKraft oder eine verantwortliche Person mit vergleichbaren Fach-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen) zu benennen, die in besonderen Situationen auch kurzfristig und flexibel nach Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von zwei Stunden vor Ort zur Verfügung steht. Der reguläre Arbeitsplatz der verantwortlichen Kontaktperson sowie die Betriebsleitstelle dürfen maximal 50,0 km vom Landratsamt Donau-Ries entfernt liegen (Fahrtroute laut Google-Maps).

(2) Bei Störungen und in Notsituationen muss diese Kontaktperson oder eine andere entscheidungs- und handlungsbefugte Vertretung des Auftragnehmers für den Auftraggeber telefonisch verfügbar sein.

(3) Die verantwortliche Kontaktperson bzw. deren Vertretung muss über sichere Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in deutscher Sprache verfügen. Die Kontaktperson ist dem Auftraggeber

bis einen Monat vor der Betriebsaufnahme namentlich zu benennen. Personelle Veränderungen sind unverzüglich, möglichst im Voraus, mitzuteilen.

(4) Um die notwendigen Abstimmungen und die laufende Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu erleichtern, stellt der Auftragnehmer eine direkte Erreichbarkeit der zuständigen Personen per E-Mail sicher.

(5) Bei geplanter Abwesenheit der genannten Person von über vier Wochen (Kur, Fortbildungen, Urlaub o. Ä.) ist der Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden über eine Stellvertretungsregelung zu informieren.

(6) Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass sein Unternehmen für den Auftraggeber während der Betriebszeiten des Linienbedarfsverkehrs (ausdrücklich auch zukünftig im Rahmen ggf. zubestellter Angebotsstunden) telefonisch erreichbar ist. Dies kann entweder eine Person der Betriebsleitung oder des Fahrpersonals mit ausreichender Entscheidungsbefugnis in einem der eingesetzten Fahrzeuge über Mobilfunk oder eine andere entscheidungs- und handlungsbefugte Person in Bereitschaft sein.

## 3.4 Arbeitskreis Qualität

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer werden in einem gemeinsamen Arbeitskreis über Fragen der Qualität sowie über Maßnahmen zu deren Verbesserung sprechen. Der Arbeitskreis tritt auf Einladung des Auftraggebers zusammen.

(2) Einzuplanen sind im ersten Jahr der Durchführung vier Treffen und in den Folgejahren zwei Treffen pro Jahr von je vier Stunden. Dem Auftragnehmer ist die Anzahl der teilnehmenden Personen, die an dem Treffen teilnehmen, freigestellt, es muss aber eine bezüglich der jeweils behandelten Fragestellung entscheidungs- und vertretungsbefugter Vertretung des Auftragnehmers anwesend sein.

## 3.5 Vorbereitung der Betriebsaufnahme

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer werden nach Zuschlagerteilung die zur Betriebsaufnahme und zur Durchführung des Linienbedarfsverkehrs zu klärenden Fragen besprechen. Die Besprechung findet innerhalb von

zwei Wochen nach Zuschlagerteilung auf Einladung des Auftraggebers statt. Einzuplanen ist hierfür ein Zeitaufwand von acht Stunden, wobei dieser Zeitaufwand von dem Auftraggeber auch auf mehrere kürzere Termine unterteilt werden kann, die auch nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt liegen können. Dem Auftragnehmer ist die Anzahl der Personen, die an dem Treffen teilnehmen, freigestellt; es muss aber eine bezüglich der jeweils behandelten Fragestellung entscheidungs- und vertretungsbefugte Vertretung des Auftragnehmers anwesend sein.

(2) Der Auftragnehmer hat jeweils monatlich vor Betriebsaufnahme den Auftraggebern schriftlich den Stand der Vorbereitung der Betriebsaufnahme mitzuteilen (Fahrzeugbeschaffung, Personaleinstellung, Probleme etc.). Über gravierende Probleme in der Vorbereitungszeit bis zur Betriebsaufnahme ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(3) Der Auftragnehmer hat spätestens 14 Tage vor Betriebsaufnahme die betrieblichen Vorbereitungen mit Fahrzeugbeschaffung, Personaleinstellung, Personalschulung und ggf. Probefahrten abzuschließen und den Abschluss dem Auftraggeber zu melden.

(4) Der Auftragnehmer hat spätestens 14 Tage vor Betriebsaufnahme dem Auftraggeber schriftlich die für den Einsatz im Linienbedarfsverkehr vorgesehenen Fahrzeuge zu melden (vgl. Ziffer 7.4 Abs. 3).

# 4 Gegenstand der Vergabe

(1) Zur Vergabe kommen Personenverkehrsdienste im Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG im Landkreis Donau-Ries.

(2) Die Leistung wird in zwei Losen vergeben:

- Los 1 Wemding/Monheim,
- Los 2 Lech.

(3) Der dem Angebot zu Grunde zu liegende Leistungsumfang ergibt sich aus den Anlagen dieser Leistungsbeschreibung. Alle dort enthaltenen Angaben sind in Gänze verbindlich.

(4) Die Betriebsaufnahme hat am 01.08.2026 zu erfolgen.

(5) Der Betrieb endet nach 96 Monaten am 31.07.2034.

(6) Der Vertrag kann einmalig einseitig durch den Auftraggeber um bis zu 24 Monate bis zum 31.07.2036 verlängert werden.

# 5 Bereitstellung von ODV-Infrastruktur

(1) Die Bereitstellung eines ODV-Buchungs- und Dispositionssystems inkl. Apps sowie die Durchführung von Callcenter-Leistungen sind nicht Bestandteil der auszuschreibenden Leistung.

(2) Zur ODV-Buchung und -Disposition wird ein Hintergrundsystem durch den Auftraggeber bereitgestellt und ist vom Verkehrsunternehmen zu nutzen.

(3) Der Auftraggeber beabsichtigt den Kundenservice des Münchner Verkehrs- und Tarifverbunds (MVV) zu beauftragen, Dienstleistungen wie telefonische Buchungen, Fahrgastbeschwerden, Auskünfte und Unterstützung im Betrieb mit Fahrgastbezug (z. B. Fahrgast oder Fahrzeug nicht am Abholort) usw. zu erbringen.

# 6 Leistungen Betrieb

## 6.1 Bediengebiet

(1) Die Bediengebiete der beiden Lose sind der Abbildung 1 unter Ziffer 0 zu entnehmen.

(2) Das Los 1 Wemding/Monheim umfasst die Bedienung der Gemeinden:

- Buchdorf
- Daiting
- Fünfstetten
- Huisheim
- Monheim
- Otting
- Rögling
- Tagmersheim
- Wemding

- Wolferstadt

(3) Das Los 2 Lech umfasst die Bedienung der Gemeinden:

- Genderkingen
- Holzheim
- Marxheim
- Münster
- Niederschönenfeld
- Oberndorf a. Lech
- Rain

## 6.2 Angebotszeiten

Die Angebotszeiten sind differenziert nach Betriebstagen der Anlage 19.1 (Angebotszeiten) zu entnehmen.

## 6.3 Fahrzeugeinsatz

(1) Der Fahrzeugeinsatz (vgl. Ziffer 7.2) ist differenziert nach Betriebstagen und Tagesstunden gemäß Anlage 19.2 (Fahrzeugeinsatzplan) zu entnehmen.

(2) Der Fahrzeugeinsatzplan muss eingehalten werden, da er die Grundlage für die Angebotskalkulation gemäß Teil A Angebotsaufforderung Ziffer 18 darstellt und im Betrieb, ggf. in einer aktualisierten Fassung, eine wesentliche Abrechnungsgrundlage bildet.

(3) Der erste Fahrgastzustieg erfolgt frühestens zu Beginn der ersten Fahrzeugeinsatzstunde gemäß Fahrzeugeinsatzplan (Anlage 19.2) des Betriebstags. Der Auftragnehmer muss seine Fahrzeuge so disponieren und so rechtzeitig zum Einsatz bringen, dass dieser Zustieg ohne Wartezeit für die Fahrgäste ermöglicht wird.

(4) Fahrtaufträge, die vor dem Ende der letzten Fahrzeugeinsatzstunde gemäß Fahrzeugeinsatzplan (Anlage 19.2) des jeweiligen Betriebstages begonnen wurden, sind bis zum Ausstieg des letzten Fahrgastes durchzuführen, auch wenn dieser zeitlich nach dem Ende der jeweils letzten Fahrzeugeinsatzstunde des betreffenden Betriebstages liegt.

(5) Soweit nach dem Fahrzeugeinsatzplan nicht alle zwei Regelfahrzeuge gleichzeitig einzusetzen sind, ist das barrierefreie Fahrzeug (vgl. Kapitel 19.3.1) vorrangig einzusetzen.

## 6.4 Fahrbetrieb

(1) Der Fahrbetrieb ergibt sich aus dem Fahrzeugeinsatzplan sowie den Fahraufträgen, die über die Fahrpersonal-App übermittelt werden. Eingehende Fahraufträge sind vom Fahrpersonal in der Fahrpersonal-App zu quittieren. Die Fahraufträge umfassen sowohl Besetztfahrten mit Fahrgästen und Umsetzfahrten ohne Fahrgäste als auch Ein- und Aussetzfahrten sowie Pausenfahrten.

(2) Einsetzfahrten sind Fahrten vom Betriebshof des Auftragnehmers zum ersten aufzunehmenden Fahrgast eines Betriebstags.

(3) Aussetzfahrten sind Fahrten zum Betriebshof des Auftragnehmers nach dem letzten aussteigenden Fahrgast eines Betriebstags.

(4) Pausenfahrten sind Fahrten zu einem definierten Pausenort hin oder von diesem Pausenort weg. Eine Pausenfahrt kann auch vom Pausenort hin zu einem aufzunehmenden Fahrgast sein. Wenn kein Fahrtwunsch eines Fahrgastes vorliegt, wird das System das Fahrzeug anweisen, im Rahmen einer Pausenfahrt einen möglichst nahen Pausenort aufzusuchen. Der Auftragnehmer kann eine beliebige Anzahl von Pausenorten im Bediengebiet gemäß Abbildung 1 (vgl. Ziffer 0) definieren, soweit diese die betrieblichen und gesetzlichen Anforderungen an einen Pausenort erfüllen. Der Auftraggeber kann einzelnen Pausenorten widersprechen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese nicht den gesetzlichen oder betrieblichen Anforderungen an einen Pausenort entsprechen (z. B. weil sie in größerer Entfernung vom Schwerpunkt des Verkehrs im Bediengebiet) sind.

(5) Die Fahrzeugeinsatzplanung hat so zu erfolgen, dass innerhalb der Angebotsstunden gemäß Fahrzeugeinsatzplan die Fahrgäste ihre Fahrt antreten können. Dies bedeutet insbesondere, dass ab der ersten Angebotsminute des jeweiligen Betriebstages Fahrgäste befördert werden können.

(6) Ein- und Aussetzfahrten sowie Pausenfahrten werden nicht vergütet.

(7) Die prognostizierte Fahrleistung der Fahrzeuge ist Grundlage für die Angebotskalkulation nach Ziffer 18.

## 6.5 Fahrgastwechsel

(1) Der Fahrgastwechsel erfolgt ausschließlich an den in den Fahraufträgen übermittelten Einstiegs- und Ausstiegspunkten (reale Haltestellen und virtuelle Haltepunkte). Eine Haustürbedienung ist untersagt.

(2) Die Reihenfolge der Bedienung von Haltestellen und Haltepunkten richtet sich nach den Fahraufträgen, die von dem Buchungs- und Dispositionssystem an die Fahrpersonal-App übermittelt werden.

(3) Beim Zustieg ist die Anzahl der gebuchten mit der Anzahl der einsteigenden Fahrgäste abzugleichen. Steigen weniger als gebuchte Fahrgäste ein, ist dies in der Fahrpersonal-App nach unten zu korrigieren; wollen mehr als die gebuchten Fahrgäste, die mit einer gebuchten Einzelperson oder Gruppe zusammengehörig sind, einsteigen, ist die Beförderungskapazität durch das Fahrpersonal über die Fahrpersonal-App zu prüfen und eine Beförderung bei hinreichender Kapazität zu ermöglichen. Fahrgäste ohne Buchung und Zugehörigkeit zu einer bestehenden Buchung dürfen nicht befördert werden.

(4) Beim Fahrgastwechsel ist eine Sichtprüfung der Fahrtberechtigung der Fahrgäste durchzuführen. Fahrgästen ohne Fahrtberechtigung sind die erforderlichen Fahrscheine zu verkaufen. Fahrgäste ohne nach den für den Auftragnehmer jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen gültige Fahrtberechtigung dürfen nicht befördert werden.

## 6.6 Warten auf Fahrgäste, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit

### 6.6.1 Warten auf Fahrgäste

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Fahrpersonal auf gebuchte Fahrgäste bis zu fünf Minuten nach geplanter Einsteigezeit gemäß Fahrauftrag wartet.

(2) Das Fahrpersonal versucht in der Zwischenzeit über die Fahrpersonal-App telefonischen Kontakt mit dem Fahrgast aufzunehmen, um den Grund für dessen Nichterscheinen bzw. Verspätung und die voraussichtliche Einsteigezeit zu erfragen.

(3) Sollte sich die Einsteigezeit um mehr als fünf Minuten verzögern, stimmt das Fahrpersonal mit dem Callcenter das weitere Vorgehen ab.

(4) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer schriftlich anweisen, im Fall von verspäteten Fahrgästen von den Abs. (1) bis (3) abweichende Maßnahmen zu ergreifen.

### 6.6.2 Vorsorgende Betriebsplanung

(1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Abhol- und Ankunftszeiten der Fahraufträge eingehalten werden.

(2) Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der für den Betrieb notwendigen Anzahl an Regelfahrzeugen Vorkehrungen zum Einsatz eines Reservefahrzeugs zu treffen. Im Falle eines Fahrzeugausfalls muss unverzüglich das Reservefahrzeug zur Verfügung stehen.

(3) Die Planung der Fahrzeugeinsatzfahrten und Aufstellung von Personalplänen des Auftragnehmers hat unter Berücksichtigung der üblichen Verkehrsverhältnisse zu erfolgen.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich auf Schwierigkeiten bei der Betriebsabwicklung der Fahraufträge – insbesondere der Fahrbarkeit der in den Fahraufträgen vorgegebenen Fahrzeiten – hinzuweisen und nach Möglichkeit geeignete Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

### 6.6.3 Umgang mit Betriebsstörungen

(1) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Betriebsleistung auf der Grundlage der Fahraufträge, der jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie den nach dieser Leistungsbeschreibung geltenden Qualitätsanforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht und die ihm nach dem Personenbeförderungsgesetz obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht (§§ 21, 22 PBefG) beachtet wird.

(2) Sollte es dennoch zu einer Betriebsstörung, z. B. Fahrzeugausfall, kommen, hat der Auftragnehmer alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung der Fahraufträge soweit als möglich sicherzustellen (Betriebsstörungsmanagement).

# 7 Anforderungen an die Fahrzeuge

(1) Die folgenden Anforderungen gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – für alle eingesetzten Regel- und Verstärkerfahrzeuge.

## 7.1 Sicherheit und sonstige gesetzliche Anforderungen

(1) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie allen sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Die vorgeschriebene Sicherheitsausstattung muss stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein.

## 7.2 Fahrzeugkategorien

(1) Im Linienbedarfsverkehr kommen die beiden Fahrzeugkategorien Regel- und Verstärkerfahrzeug gemäß ihren Einsatzfeldern zum Einsatz.

| Fahrzeugkategorie | Einsatzfeld |
|---|---|
| Regelfahrzeug | Normalbetrieb im Linienbedarfsverkehr |
| Verstärkerfahrzeug | Verstärkung des Normalbetriebs, Ersatz eines Regelfahrzeugs bei Ausfall |

(2) Die verbindlichen Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung der Fahrzeuge der verschiedenen Kategorien sind in Anlage 19.3 (Fahrzeuganforderungen) festgelegt.

(3) Sollte es dem Auftragnehmer trotz einer im Anschluss an den Zuschlag unverzüglich erfolgenden Vornahme der Beschaffung von Fahrzeugen nicht möglich sein, den Vorgaben der Leistungsbeschreibung an Regelfahrzeuge entsprechende Fahrzeuge einzusetzen, darf er vorübergehend andere Fahrzeuge, die die erforderliche Kapazität der Regelfahrzeuge aufweisen und im Übrigen mindestens den Anforderungen an

die Verstärkerfahrzeuge genügen, einsetzen. Die Beweislast für die Ursächlichkeit der Kürze der Rüstzeit für diesen Einsatz und die Einleitung des Beschaffungsvorgangs liegt beim Auftragnehmer.

## 7.3 Fahrzeuganzahl

(1) Es sind 2 Regelfahrzeuge vorzuhalten.

(2) Es ist 1 Verstärkerfahrzeug verfügbar.

## 7.4 Korrekter Fahrzeugeinsatz

(1) Die in Anlage 19.3 (Fahrzeuganforderungen) für die jeweilige Fahrzeugkategorie festgelegten technischen Einrichtungen müssen stets funktionsfähig und betriebsbereit sein. Störungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge sind dem Auftraggeber mit dem Formblatt nach Anlage 19.4 (Fahrzeugliste) spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn mitzuteilen. Während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber Veränderungen der eingesetzten Fahrzeuge unverzüglich anzuzeigen. Für neu eingesetzte Fahrzeuge ist vor ihrem Einsatz die Fahrzeugliste zu aktualisieren. Der Abgang von Fahrzeugen ist formlos mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber hat ein Prüfrecht und kann die Einhaltung der Fahrzeuganforderungen durch Stichproben kontrollieren (vgl. Ziffer 18.3.5 sowie § 8 des Verkehrsvertrages).

## 7.5 Sauberkeit und Schadensfreiheit

(1) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem sauberen und schadensfreien Zustand befinden. Es bestehen folgende Anforderungen im Betrieb:

- Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge im Fahrgastraum mindestens besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen des Innenraums sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen.
- Die Beseitigung von Grobschmutz, wie herumliegenden Getränkedosen oder Zeitungen, hat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit

unverzüglich durch das Fahrpersonal zu erfolgen. Die Abfallbehältnisse sind spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn zu leeren; soweit erforderlich sind Zwischenleerungen durchzuführen.

- Die Außenreinigung der Fahrzeuge hat in regelmäßigen Abständen und in Abhängigkeit von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung zu erfolgen.
- Unfallschäden an Karosserie und Lackierung sind längstens binnen vier Wochen zu beseitigen.
- Beschädigte Aushänge oder Mitteilungen in den Fahrzeugen sind unverzüglich zu ersetzen
- Ausfälle oder Schäden, z. B. an der Fahrtzielanzeige („Shuttle 1“), sind unverzüglich zu beseitigen. Ausfälle bei den Fahrpersonal-Smartphones sind unter Ziffer 7.6 Absatz (3) geregelt.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, den Zustand des vertragsgegenständlichen Fuhrparkes durch unangekündigte Erhebungen nach Ziffer 18.3.5 zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Auftragnehmer in der Form eines Sonderstatusberichts zur Verfügung gestellt.

## 7.6 Fahrpersonal-Smartphones

(1) Jedes Fahrzeug muss mit einem Fahrpersonal-Smartphone mit dem Betriebssystem Android oder iOS in der jeweils aktuell verfügbaren Version ausgestattet sein. Sofern die Funktionalität und Sicherheit der aktuellsten Fahrpersonal-App sichergestellt sind, kann auch eine ältere Version des Betriebssystems verwendet werden.

(2) Auf den Fahrpersonal-Smartphones ist die Fahrpersonal-App des Buchungs- und Dispositionssystems zu verwenden und bei Veröffentlichung neuer Versionen zu aktualisieren.

(3) Bei Ausfall eines Fahrpersonal-Smartphones (z. B. keine Strom-/Akkuversorgung, Zerstörung durch freien Fall etc.) ist innerhalb von maximal einer Stunde ein Ersatzgerät zum Einsatz zu bringen. Eine Funktionsstörung innerhalb einer App-Anwendung gilt nicht als Ausfall eines Fahrpersonal-Smartphones.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine funktionierende Internetverbindung der Fahrpersonal-Smartphones so sicherzustellen, dass Fahrtwünsche rechtzeitig entgegengenommen werden können und die

Übermittlung von GPS-Koordinaten ohne größere Unterbrechungen sichergestellt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Netzanbieter auszuwählen, der eine entsprechende Netzabdeckung im Bediengebiet sicherstellt.

## 7.7 Vertriebstechnik

(1) On-Demand-Fahrgäste, die online bezahlen, erhalten ihre Fahrtberechtigung in der Fahrgast-App angezeigt. Diese und auf anderem Wege erworbenen Fahrtberechtigungen sind per Sichtkontrolle durch das Fahrpersonal zu prüfen.

(2) Innerhalb der Vertragslaufzeit kann die Einführung eines Vertriebssystems erfolgen. Dies kann die Beistellung von Vertriebstechnik durch den Auftraggeber beinhalten. Der Auftragnehmer hat dieses auf entsprechende Weisung des Auftraggebers in seinen Fahrbetrieb zu integrieren oder anzupassen. Sollten in diesem Zusammenhang weitere Aufwände entstehen, gilt § 13 Abs. (4) des Verkehrsvertrages entsprechend.

## 7.8 Abstellung der Fahrzeuge

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass für das Abstellen der Regelfahrzeuge geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die auch den Gesichtspunkten des Umwelt- und Emissionsschutzes entsprechen.

## 7.9 Werbung

(1) Es ist dem Auftragnehmer grundsätzlich nicht gestattet, Werbemaßnahmen an und in den Regelfahrzeugen vorzunehmen. Werbemaßnahmen an und in Regelfahrzeugen sind nur auf Weisung des Auftraggebers vorzunehmen. In diesem Fall gilt für die Kostenübernahme § 13 Abs. (4) des Verkehrsvertrages entsprechend.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Bezug auf die Reserve- und Übergangs-Regelfahrzeuge, bei allen Werbemaßnahmen keine politische Werbung oder Wahlwerbung, Werbung für Tabakwaren, E-Zigaretten und Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 15,0 Vol% anzubringen bzw. vorzunehmen.

(3) Die Werbung darf nicht gegen Gesetze, Rechtsverordnungen oder die guten Sitten verstoßen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt u. a. bei einer sexistischen, rassistischen, diskriminierenden oder menschenverachtenden Werbung vor. Darüber hinaus darf Werbung nicht gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften der StVZO und StVO, verstoßen. Die in der Wirtschaftswerbung jeweils gültigen Bestimmungen und Grundsätze sind ebenfalls zu beachten.

(4) Akustische Werbemaßnahmen sind in allen Fahrzeugen nicht zulässig.

### 7.10 Design und Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Die Regelfahrzeuge müssen die Grundfarbe weiß haben.

(2) Bei den Regelfahrzeugen ist der Produktname „DoRies-mobil“ als Eigenwerbung auf dem Fahrzeugäußeren großflächig zu präsentieren. Das Design der Fahrzeuge wird vom Auftraggeber vorgegeben.

(3) Bei einem Beitritt des Auftraggebers zum MVV muss der Auftragnehmer die vom Auftraggeber beigestellten MVV-Logos gemäß den Vorgaben des Auftragnehmers am Fahrzeugäußeren kostenlos anbringen. Analoges gilt bei einem Beitritt des Auftraggebers zum AVV. Dass dann zu verwendende Design wird vom Auftraggeber vorgegeben.

(4) Reservefahrzeuge müssen durch ein Schild in der Windschutzscheibe, Dachreiter oder Magnetschilder mit dem Produktnamen „DoRies-mobil“ kenntlich gemacht sein.

(5) Nach Maßgabe der Auftraggeber sind Design-Vorgaben (z. B. Folierung, Aufkleber, Lackierung etc.) an den Regelfahrzeugen umzusetzen. Für die Kostenübernahme gilt § 13 Abs. 4 des Verkehrsvertrages entsprechend.

## 8 Anforderungen an das Fahrpersonal

### 8.1 Grundsätzliche Anforderungen

(1) Dem Fahrpersonal ist mindestens ein Bruttostundenlohn in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns zu zahlen.

(2) Fahrpersonal, das keine EU- Staatsbürgerschaft besitzt, muss über eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen.

(3) Das Fahrpersonal muss über einen schriftlichen Arbeitsvertrag (Vollzeit, Teilzeit, Minijob) mit dem Arbeitgeber verfügen.

(4) Das Fahrpersonal muss mindestens im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B in Verbindung mit einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung („Personenbeförderungsschein“) sein. Alle weiteren gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten.

(5) Das Fahrpersonal muss ein Fahrsicherheitstraining absolviert haben, das zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme nicht älter als vier Jahre zurückliegt. Das Fahrsicherheitstraining ist spätestens alle vier Jahre zu wiederholen.

(6) Das Fahrpersonal muss über einen sicheren Umgang mit der Fahrpersonal-App des Buchungs- und Dispositionssystems verfügen.

(7) Das Fahrpersonal hat den Vertrieb von Fahrkarten des Bartarifs und der Zeitkarten (ohne Abokarten) sowie die Fahrkartenkontrolle für alle im vertragsgegenständlichen Verkehr gültigen Fahrscheine sicher zu beherrschen und zu übernehmen (Sichtkontrolle beim Einstieg).

(8) Es gelten darüber hinaus folgende allgemeine Anforderungen:

- Das im Fahrdienst eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache verlässlich verstehen, sprechen und lesen können.
- Das Fahrpersonal muss das On-Demand-Konzept inhaltlich verstehen und gegenüber den Fahrgästen erläutern können.
- Das Fahrpersonal muss über Grundkenntnisse über das sonstige ÖPNV-Angebot im Bediengebiet verfügen (Umsteigehaltestellen On-Demand-/Linienverkehr bzw. On-Demand-/Bahnverkehr, Linienverkehrsangebot etc.)
- Das Fahrpersonal muss die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (vgl. Ziffer 15) kennen.
- Das Personal muss den Fahrgästen Auskunft in Tarif- und Buchungsfragen in Bezug auf den Linienbedarfsverkehr geben können.
- Vom Fahrpersonal wird gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsbeteiligten ein kundenfreundliches und serviceorientiertes Verhalten und besondere Rücksichtnahme auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste erwartet. Gegenüber hilfebedürftigen Personen ist Einstiegs- und Ausstiegshilfe zu gewährleisten. Das Fahrpersonal muss

einen im Rollstuhl sitzenden Fahrgast vor Weiterfahrt ordnungsgemäß sichern und befestigen.

(9) Beim Fahrpersonal, das grob und/oder wiederholt gegen die Anforderungen nach Ziffer 6 bis 8 verstößt, kann der Auftraggeber deren Abberufung aus dem Fahrdienst verlangen. Dieses Fahrpersonal darf erst nach Zustimmung des Auftraggebers wieder im Fahrdienst des vertragsgegenständlichen Linienbedarfsverkehrs eingesetzt werden.

## 8.2 Schulungen

(1) Rechtzeitig vor Betriebsstart führt der Auftraggeber in Kooperation mit dem Hersteller des ODV-Buchungs- und Dispositionssystems in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers eine Initialschulung zum Konzept, Angebot und Betrieb inkl. Handhabung der Fahrpersonal-App von vier Stunden durch. Die Initialschulung erfolgt nach dem Train-the-Trainer-Konzept für bis zu sechs Beschäftigte, die beim Auftragnehmer eine Multiplikatorfunktion besitzen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Inhalte der Initialschulung über seine Multiplikatoren vollständig an alle mit diesem Auftrag befassten Beschäftigten, die nicht selbst an der Initialschulung teilnehmen, zu vermitteln. Das im vertragsgegenständlichen Linienbedarfsverkehr eingesetzte Fahrpersonal hat folgende vom Auftragnehmer durchzuführende Schulungen zu besuchen:

- Grundschulung vor Betriebsaufnahme bzw. Neueinstellung, Umfang: einmalig vier Stunden, (nicht erforderlich für Personal, das an der Initialschulung nach Abs. (1) teilgenommen hat)
- Auffrischungsschulung in den Folgejahren, Umfang: jährlich zwei Stunden

(3) Nach Betriebsaufnahme neu eingestelltes Fahrpersonal hat den in Absatz (1) genannten Anforderungen zu entsprechen

(4) Der Auftragnehmer hat die Teilnahme des Fahrpersonals an den Grund- und Auffrischungsschulungen vor Betriebs- bzw. Beschäftigungsaufnahme und in den Folgejahren jährlich nachzuweisen.

(5) Der Auftragnehmer darf kein Fahrpersonal ohne Grund- bzw. Auffrischungsschulung in dem vertragsgegenständlichen Linienbedarfsverkehr - auch nicht aushilfs- oder ersatzweise - einsetzen.

(6) Der Auftraggeber ist über geplante Schulungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Er ist bei Schulungen, die der Auftragnehmer nach dem Train-the-Trainer-Konzept selbst durchführt, berechtigt, mit einer Person oder einem beauftragten Dritten kostenlos teilzunehmen.

(7) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei Neubeschäftigten im Fahrdienst eine Grundschulung nach Absatz (2) vor deren ersten Einsatz erfolgt.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber gegenüber nachzuweisen, wann die eingesetzten Personale die vertraglich vereinbarten Schulungen absolviert haben. Näheres zu den Berichtspflichten findet sich unter Ziffer 18.3.3.

### 8.3 Kleidung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal in den Regel- und Übergangsfahrzeugen ordentliche, saubere und farblich einheitliche Unternehmenskleidung trägt.

## 9 Weiterentwicklung des Angebots

(1) Der Auftraggeber kann Leistungsänderungen vornehmen. Unter Leistungsänderungen sind beispielsweise die Zu- oder Abbestellung von Regelfahrzeugen je Angebotsstunde, die Ausweitung oder Verkürzung der täglichen Angebotszeiten oder die Ausweitung des Bediengebietes zu verstehen. Einzelheiten hierzu regelt der Verkehrsvertrag.

(2) Die Umsetzung der Leistungsänderungen in konkrete Angebotsvorgaben übernimmt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich darauf hin, wenn von ihm gewünschte Änderungsvorhaben zu Schwierigkeiten beim Betriebsablauf führen. Der Auftragnehmer unterbreitet dann konkrete alternative Vorschläge.

(3) Zur Fortentwicklung des Verkehrsangebotes nimmt eine Person der Geschäftsführung oder die der verantwortlichen Betriebsleitung des Auftragnehmers an jährlich höchstens zwei vom Auftraggeber organisierten Angebotsgesprächen mit einer Dauer von maximal vier Stunden teil.

(4) Vor Betriebsaufnahme und anstehenden Angebotsänderungen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich Fahrzeugeinsatzpläne als pdf-Datei zur Verfügung.

## 10 Fahrgastbefragungen und -erhebungen

(1) In dem vertragsgegenständlichen Linienbedarfsverkehr kann der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte während der Vertragslaufdauer Fahrgastbefragungen und/oder -zählungen durchführen. Dies umfasst auch die Auswertung und Nutzung der diesbezüglichen Daten im Buchungs- und Dispositionssystem.

(2) Für die Fahrgastbefragungen können von dem Auftraggeber oder dem von ihm beauftragten Dritten auch betriebsinterne Daten (z.B. linienbedarfsverkehrsbezogene Fahrscheinverkäufe im Jahresgang) herangezogen werden. Die hierfür benötigten Daten gelten nicht als Betriebsgeheimnis des Auftragnehmers.

(3) Der Auftragnehmer hat etwaige Fahrgastbefragungen und/oder -zählungen durch einen Auftraggeber zu unterstützen. Insbesondere stellt er Fahrzeugeinsatzpläne unentgeltlich zur Verfügung und gewährt jederzeit entgeltfreien Zugang zu seinen Fahrzeugen für das Erhebungspersonal.

(4) Die bei Zählungen und Befragungen erhobenen Daten gelten nicht als Betriebsgeheimnis des Auftragnehmers. Sie können insbesondere für die ständige Verkehrsplanung des Auftraggebers oder zur Vorbereitung zukünftiger Vergabeverfahren verwendet werden.

(5) Auftraggeber und Auftragnehmer stellen sich gegenseitig die Ergebnisse aller Erhebungen und Auswertungen in dem vertragsgegenständlichen Linienbedarfsverkehr zur Verfügung.

## 11 Haltestellen und Haltepunkte

(1) Der Auftraggeber definiert in den Bediengebieten, welche Haltestellen Teil des Linienbedarfsverkehrs sind und welche virtuellen Haltepunkte eingerichtet werden. Diese Definitionen können im laufenden Betrieb jederzeit angepasst werden.

(2) Die Einrichtung und Erstausstattung mit Fahrgastinformationen zum Linienbedarfsverkehrs der realen Haltestellen obliegt dem Auftraggeber. Dies beinhaltet auch die Kennzeichnung virtueller Haltepunkte, z. B. an Straßenlaternen.

## 12 Marketing, Medienarbeit und Fahrgastinformation

(1) Der Auftragnehmer unterstützt Werbeaktionen des Auftraggebers, indem er Fahrgastinformationen, Plakate und Broschüren, die von dem Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, in den Regelfahrzeugen anbringt bzw. auslegt oder mitführt.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von dem Auftraggeber gestellte ÖPNV-Informationen gut sichtbar in allen vertragsgegenständlichen Regelfahrzeugen anzubringen. Es handelt sich dabei insbesondere um Informationen zu Fahrgastrechten sowie um ggf. für den vertragsgegenständlichen Linienbedarfsverkehr erstellte Bediengebietspläne.

(3) In den Regelfahrzeugen ist zudem die Anbringung mindestens eines Hinweises auf das erhöhte Beförderungsentgelt verpflichtend.

(4) Der Auftragnehmer gestattet es dem Auftraggeber bzw. vom Auftraggeber beauftragten Dritten, unentgeltlich Werbeaktionen und Informationsmaßnahmen in den Regelfahrzeugen des ausschreibungsgegenständlichen Verkehrs durchzuführen. Er unterstützt den Auftraggeber dabei und stellt diesem auf dessen Anfrage hin beim Auftragnehmer vorhandene Daten kostenlos zur Verfügung.

(5) Die Erstellung von Fahrgastinformationen in Form von Faltblättern erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass in den Regelfahrzeugen jederzeit die aktuellen Faltblätter in ausreichender Zahl für die Fahrgäste zur kostenlosen Mitnahme zur Verfügung stehen.

(6) Die Fahrgastinformation erfolgt auch digital. Der Auftraggeber beabsichtigt eine Internetseite bereit zu stellen, wofür dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere über aktuelle Betriebsereignisse (Sperrungen aufgrund von Baustellen, Umleitungen, Veranstaltungen usw.) rechtzeitig zu übermitteln sind.

(7) Über Fahrgastinformationen, die der Auftragnehmer in eigener Verantwortung betreibt, ist der Auftraggeber zu informieren. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer anweisen, solche Fahrgastinformationen einzustellen oder abzuwandeln, soweit berechtigte Interessen des Auftraggebers betroffen sind.

## 13 Beschwerdemanagement

(1) Das Beschwerdemanagement erfolgt über ein vom Auftraggeber gesondert beauftragtes Callcenter oder, solange dies noch nicht beauftragt ist, über den Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber bzw. das von ihnen beauftragte Callcenter bei der Bearbeitung von Fahrgastbeschwerden zu unterstützen, insbesondere durch Lieferung von Informationen oder Textbausteinen, Entwicklung von Lösungsvorschlägen, gegenseitige Abstimmung, Bearbeitung von Formularen oder vergleichbare Tätigkeiten.

(3) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Hinweise, Beschwerden und Anregungen von den Fahrgästen auch direkt vom Fahrpersonal entgegengenommen und innerhalb von drei Werktagen an das Callcenter weitergeleitet werden. Die Weiterleitung ist vom Auftragnehmer in schriftlicher Form zu dokumentieren.

(4) Über Eskalationen (lautstarke Auseinandersetzungen, Gewaltandrohung bzw. -anwendung) im Zusammenhang mit Fahrgastbeschwerden sind der Auftraggeber und das Callcenter unverzüglich per E-Mail zu informieren.

(5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er auf Anfrage des Auftraggebers oder des Callcenters zu Fahrgastbeschwerden innerhalb von drei Werktagen schriftlich per E-Mail, Brief oder Fax eine Stellungnahme abgibt.

## 14 Fundsachen

(1) Die Behandlung von Fundsachen richtet sich nach § 11 BOKraft.

(2) Die Fundsachen sind zunächst vom Auftragnehmer zu lagern. Hierfür hält der Auftragnehmer einen mit dem Linienbedarfsverkehr erreichbaren Aufbewahrungsort im Bediengebiet vor. Über die Lagerung ist das damit befasste Personal zu informieren und die Fundsache unter Angabe von Art, Fahrzeug und Zeitpunkt bezüglich der Fundsache zu dokumentieren.

(3) Das Callcenter ist unverzüglich nach Auffindung bzw. Lagerung der Fundsache unter Angabe von Art, Fahrzeug und Zeitpunkt bezüglich der Fundsache per E-Mail zu informieren.

(4) Spätestens einen Monat vor Betriebsaufnahme sind die diesbezügliche Adresse, die Öffnungszeiten (mindestens Montag bis Donnerstag von 8:00 - 16:00 Uhr, am Freitag bis 12:00 Uhr; außer an gesetzlichen Feiertagen in Bayern) sowie Telefonnummer und Mailadresse den Auftraggebern zu benennen. Nach angemessener Aufbewahrung (1 Monat) beim Auftragnehmer sind die Fundsachen an das jeweils zuständige Fundamt zu übergeben.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt nach Möglichkeit die Rückführung der Fundsache zum Fahrgast, sofern dies keine zusätzlichen Kosten für ihn verursacht. Das Fahrpersonal hat Fundsachen sofort an die berechtigte Person zurückzugeben, wenn diese sich zweifelsfrei als berechtigt ausweisen kann. In diesem Fall hat das Fahrpersonal die Rückgabe und die berechtigte Person zu dokumentieren und von der berechtigten Person schriftlich bestätigen zu lassen.

(6) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer anweisen, abweichend von den obigen Bestimmungen mit Fundsachen zu verfahren, insbesondere, wenn sich abweichende Vorgaben aus den Beförderungsbedingungen ergeben.

## 15 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR) (vgl. Anlagen 19.5 und 19.6) zuzüglich der Tarife DoRies-Mobil (vgl. Anlage 19.7) anzuwenden.

(2) In DoRies-mobil gilt ein Eigentarif, der vom Landkreis vorgegeben wird. Dieser orientiert sich an der Höhe des ÖPNV-Tarifs, er wird diesen nicht

unterschreiten. Der Tarif wird im Detail noch erstellt. Er orientiert sich an den bisherigen DoRies-mobil Bediengebieten Nördlingen und Oettingen. In der Anlage 19.7 werden die Tarifzonenpläne hierzu angehängt.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer vorzugeben, weitere Beförderungsbedingungen und/oder Tarife (z. B. weitere Verbundtarife oder Fahrkarten der Deutschen Bahn) anzuerkennen. Zudem kann er dem Auftragnehmer vorgeben, Verkehrsverbünden oder Verbundgesellschaften o. Ä. beizutreten, oder Kooperationsvereinbarungen mit diesen zu schließen. Auf Nachweis wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dadurch entstehende Mehrkosten ersetzen; § 13 Abs. 4 des Verkehrsvertrages gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines Beitritts des Landkreises Donau-Ries zum Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund (AVV) bzw. zum Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) oder einem ihrer Rechtnachfolger verpflichtet sich der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Verbundbeitritts zur Anwendung der jeweiligen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

(5) Das Deutschlandticket ist anzuerkennen.

## 16 Vertrieb

(1) Der Auftragnehmer ist für den Fahrkartenvertrieb in den Fahrzeugen zuständig, sofern sich die Fahrgäste nicht bereits im Besitz einer gültigen Fahrkarte befinden.

(2) Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer das zu vertreibende Fahrkartensortiment vor. Hierbei ist auch eine dynamische Inbezugnahme von Tarifbedingungen, z. B. eines Verkehrsverbundes, möglich. Der Auftraggeber kann auch technische Vorgaben, z. B. zu Fahrkartenmustern oder bestimmter Vertriebs- oder Drucktechnik machen. Alle Vorgaben können im Verlaufe des Vertragszeitraums vom Auftraggeber angepasst werden.

(3) Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer spätestens zwei Monate im Voraus alle Informationen, Vorlagen etc., die dieser zum erstmaligen

Vertrieb einer Ticketart benötigt. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich auf fehlende Informationen, Vorlagen etc. hin.

(4) Soweit durch die Umsetzung der Maßgaben des Auftraggebers zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden diese dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber ersetzt, sofern sie rechtzeitig im Voraus angemeldet und von dem Auftraggeber freigegeben wurden. Soweit weitere Vertriebstechnik in die Fahrzeuge einzubauen ist, richtet sich die Vergütung nach § 13 Abs. 4 Verkehrsvertrag.

(5) Für den Fall, dass etwaig vorzuhaltende Fahrscheindrucker oder andere Vertriebstechnik ausfallen, sind durch den Auftragnehmer auf allen Fahrzeugen Notfahrscheine vorzuhalten, mit denen die Fahrscheinverkäufe dokumentiert werden.

(6) Neben den oben genannten Tarifen dürfen nur auf Anweisung des Auftraggebers weitere Tarife vertrieben werden.

# 17 Fahrgeldsicherung

Der Auftragnehmer ist für die Fahrgeldsicherung in den vertragsgegenständlichen Verkehren zuständig.

# 18 Qualitätssicherung

## 18.1 Systematik der Qualitätssicherung

(1) Die in dieser Leistungsbeschreibung dargestellten Mindestanforderungen an die Leistungsqualität sind sowohl vom Auftragnehmer als auch von ggf. von diesem beauftragten Nachauftragnehmern einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer berichtet vollumfänglich über die tatsächlich von ihm erbrachte Leistungsqualität durch die unter Ziffer 18.3 genannten Berichte.

(3) Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Qualität führen zu den unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Vertragsstrafen.

(4) Bei nicht oder nicht rechtzeitig gemeldeten Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Qualität, die den Auftraggebern durch die unter Ziffer 18.3.5 dargestellten stichprobenartigen Kontrollen, mindestens zwei auf denselben Vorgang bezogene Fahrgastbeschwerden oder anderweitig bekannt werden, wird eine zusätzliche Vertragsstrafe in doppelter Höhe fällig, es sei denn, der Auftragnehmer hat den nicht erbrachten, unvollständigen oder unrichtigen Bericht nicht zu vertreten.

(5) Die Höhe der Vertragsstrafen ist in den nachfolgenden Vorschriften festgelegt. Es gilt § 8 des Verkehrsvertrages.

## 18.2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

### 18.2.1 Buchung

Buchung im Dispositionssystem, die auf Basis einer Buchungsanfrage durch den Fahrgast, die zu einem oder mehreren Fahrtvorschlägen führt, von denen einer durch den Fahrgast ausgewählt und akzeptiert wird.

### 18.2.2 Fahrt

Fahrt mit einem Fahrgastwechsel an bestimmten Start- und Zielpunkten auf Basis *einer* Buchung mit einem oder mehreren Fahrgästen (Besetztfahrt) oder Fahrt ohne Fahrgäste (Umsetzfahrt) zwischen einer vorangegangenen und einer anstehenden Buchung im Rahmen einer Tour.

### 18.2.3 Fahrtauftrag

(1) Vom Dispositionssystem auf die Fahrpersonal-App übermitteltes Fahrtziel zur Aufnahme und/oder zum Absetzen mindestens eines Fahrgastes an einer realen Haltestelle oder einem virtuellen Haltepunkt.

(2) Im Fahrtauftrag wird vorgeschrieben, ob die Fahrt mit einem Regel- oder Verstärkerfahrzeug durchzuführen ist. Alle einer Tour zugeordneten Fahrten werden stets demselben Fahrzeugtyp zugeordnet.

### 18.2.4 Tour

Eine Tour besteht aus miteinander verknüpften Besetzt- und Umsetzfahrten, bei der mehrere Besetzfahrten ganz oder teilweise gebündelt sein können.

### 18.2.5 Fahrtausfall

(1) Als ausgefallen gelten alle Besetztfahrten, die trotz Buchung und Einplanung in einer Tour nicht durchgeführt wurden, es sei denn, dass am geplanten Einstiegsort keine Fahrgäste anwesend waren.

(2) Als ausgefallen gelten auch Besetztfahrten, bei denen am Einstiegsort mit einer Verspätung von mehr als 15 Minuten nach der im Fahrtauftrag benannten Abfahrtszeit eingetroffen wird. Es sei denn, der Auftragnehmer kann zweifelsfrei nachweisen, dass der Grund der Verspätung nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt.

(3) Als Fahrtausfall gelten unter Berücksichtigung von Ausnahmen auch Verfrühungen (vgl. Ziffer 18.2.7).

(4) Als Fahrtausfall gilt auch jede Buchung, die abgelehnt werden muss, weil die Verstärkerfahrzeuge entgegen den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer 6.6.2) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl eingesetzt werden.

### 18.2.6 Fahrtverspätung

(1) Als verspätet gelten alle Besetztfahrten, die später als 10 Minuten nach der im Fahrtauftrag benannten Abfahrtszeit von der Haltestelle oder dem Haltepunkt abfahren.

(2) Als verspätet gelten alle Besetztfahrten, die später als 10 Minuten nach der im Fahrtauftrag benannten Ankunftszeit an der Haltestelle oder dem Haltepunkt ankommen.

(3) Besetztfahrten gelten nicht als verspätet, wenn diese in Abstimmung mit dem Callcenter außerhalb der in Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Zeitfenster abfahren bzw. ankommen.

#### 18.2.7 Fahrtverfrühung

(1) Als verfrüht gelten alle Besetztfahrten, in denen vor der im Fahrtauftrag genannten Abfahrtszeit abgefahren wird. Diese Fahrten werden als Fahrtausfall gewertet (vgl. Ziffer 18.2.5).

(2) Als verfrüht gilt nicht, wenn die Besetztfahrt vor der im Fahrtauftrag genannten Abfahrtszeit erfolgt und der geplante Fahrgastzustieg bereits erfolgt ist.

(3) Eine Besetztfahrt gilt nicht allein deswegen als verfrüht, weil sie vor der im Fahrtauftrag genannten Ankunftszeit an einer Haltestelle oder einem Haltepunkt beendet wird.

### 18.3 Berichtspflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber die nachfolgend aufgelisteten Berichte und Statistiken vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Die Berichte sind dem Auftraggeber (sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt wird) per E-Mail in Excel-kompatiblen-Dateiformaten einzureichen.

#### 18.3.1 Verspätungen, Fahrtausfälle und verfrühte Abfahrten

Der Auftragnehmer muss jeweils bis zum 15. eines Monats für den Vormonat die Gründe für die ausgefallenen, das heißt dem Auftragnehmer übermittelte, aber nicht durchgeführte, verspätete und verfrühte Besetztfahrten melden.

#### 18.3.2 Fahrzeugausstattung und -gestaltung

(1) Die gemäß Ziffer 6.3 einzusetzenden Fahrzeuge müssen den Vorgaben der Anlage 19.3 und der Ziffern 7.5 und 7.10 dieser Leistungsbeschreibung vollständig entsprechen.

(2) Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber bis zum 15. des Folgemonats die Fahrten, die mit Fahrzeugen durchgeführt wurden, die nicht mindestens den Vorgaben der Anlage 19.3 und Ziffer 7.10 der Leistungsbeschreibung entsprachen.

#### 18.3.3 Personal

Für das zum Einsatz vorgesehenen Fahrpersonal ist der Nachweis der erfolgreich absolvierten kompletten Schulung nach Ziffer 8.2 zu erbringen (unter Angabe des Schulungsdatums, der Schulungsdauer, des Schulungsinhaltes und der schulenden Personen/Institution je Fahrpersonal).

#### 18.3.4 Stand der Betriebsaufnahme

Die Unterrichtungspflichten des Auftragnehmers vor Betriebsaufnahme sind in Ziffer 3.5 geregelt.

#### 18.3.5 Stichprobenartige Qualitätskontrollen

(1) Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung definierten Qualitätsanforderungen sowie Fahrgastzählungen und -befragungen durch Personal des Auftraggebers sowie auch durch beauftragte Dritte durchzuführen. Weiteres hierzu ist im Verkehrsvertrag in § 8 geregelt.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Fahrausweiskontrollen in den Fahrzeugen des Auftragnehmers durchzuführen. Er unterrichtet den Auftragnehmer hierüber vorab.

# 19 Anlagen

## 19.1 Angebotszeiten im Los 1 Wemding/Monheim <u>und</u> im Los 2 Lech

- Montag bis Freitag: 07:00 – 20:00 Uhr
- Samstag: 08:00 – 20:00 Uhr
- Sonn-/Feiertag: 08:00 – 18:00 Uhr

## 19.2 Fahrzeugeinsatzplan

| Los 1 Wemding/Monheim | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Verkehrstage** | **7 Uhr** | **8 Uhr** | **9 Uhr** | **10 Uhr** | **11 Uhr** | **12 Uhr** | **13 Uhr** | **14 Uhr** | **15 Uhr** | **16 Uhr** | **17 Uhr** | **18 Uhr** | **19 Uhr** | **Fzgstd/Tag** | **Fzgstd/Jahr** |
| Montag | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Dienstag | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Mittwoch | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Donnerstag | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Freitag | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Samstag | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 12 | 624 |
| Sonn-/Feiertag | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 10 | 630 |
| **Summe** | | | | | | | | | | | | | | | **6.254** |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Los 2 Lech** | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Verkehrstage** | **7 Uhr** | **8 Uhr** | **9 Uhr** | **10 Uhr** | **11 Uhr** | **12 Uhr** | **13 Uhr** | **14 Uhr** | **15 Uhr** | **16 Uhr** | **17 Uhr** | **18 Uhr** | **19 Uhr** | **Fzgstd/Tag** | **Fzgstd/Jahr** |
| Montag | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Dienstag | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Mittwoch | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Donnerstag | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Freitag | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 20 | 1.000 |
| Samstag | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 12 | 624 |
| Sonn-/Feiertag | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 10 | 630 |
| **Summe** | | | | | | | | | | | | | | | **6.254** |

## 19.3 Fahrzeuganforderungen

### 19.3.1 Regelfahrzeuge („ÖPNV-Standard“)

- Fahrzeugklasse M1 (Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.) Hier spezifisch: 7 bis 8 Sitzplätze zzgl. Fahrersitz
- Antrieb: angemessene Motorleistung und Reichweite entsprechend den topografischen und betrieblichen Anforderungen
- Maximalalter: max. 2,0 Jahre (bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung) zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes des entsprechenden Fahrzeuges im vertragsgegenständlichen Verkehr
- Maximallaufleistung: max. 200.000 km zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes des entsprechenden Fahrzeuges im vertragsgegenständlichen Verkehr
- Die Sitzplätze (außer Beifahrersitz) sind durch eine automatische, vom Fahrersitz aus zu bedienende Seitentür zu erreichen.
- Niederflurtechnik (mit klappbarer Rampe) und Fahrzeughochdach mit Stehhöhe

- Barrierefreiheit: Mindestens eins der beiden Regelfahrzeuge muss darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen: Stellfläche für einen (Elektro-)Rollstuhl (Mitnahme sowohl umsetzbarer als auch nicht umsetzbarer Rollstuhlangewiesener erforderlich), Kinderwagen, Rollator etc., wobei hierfür auch bis zu zwei reguläre Sitzplätze als Klappsitze vorgesehen werden können, die dann im Falle einer Rollstuhlmitnahme o. ä. nicht als regulärer Sitzplatz zur Verfügung stehen müssen; klappbare Rampe oder Lift
- Es müssen in jedem Fahrzeug zwei Sitzerhöhungen mit Gurtführung zur Verfügung stehen. Es muss Fahrgästen möglich sein, alle Arten von selbstmitgebrachten Kindersitzen im Fahrzeug zu montieren. Mindestens Autogurtmontage ist zu ermöglichen, Isofixmontage darf ermöglicht werden. Fahrgäste sind durch das Fahrpersonal auch ohne vorherige Aufforderung durch Eltern anzuweisen, für Eltern und Kinder zusammenhängende Sitzplätze und bei Bedarf kindersitzgerechte (insbesondere im Fall von Airbags, die eine Montage von Kindersitzen verbieten) durch einen Sitzplatztausch freizumachen.
- Heizung und Klimaanlage
- Innenbeschilderung als Kenntlichmachung „DoRies-mobil“

### 19.3.2 Verstärkerfahrzeuge („Taxi-Standard“)

- Fahrzeugklasse M1 (Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.) Hier spezifisch: vier bis acht Sitzplätze außer dem Fahrersitz
- Antrieb: angemessene Motorleistung und Reichweite entsprechend den topografischen und betrieblichen Anforderungen
- Maximalalter: max. 6,0 Jahre (bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung) zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit
- Maximallaufleistung: max. 600.000 km zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit
- Heizung und Klimaanlage

## 19.4 Fahrzeugliste

| Regelfahrzeuge | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| # | Kennzeichen | Fahrzeugtyp | Fahrgastplätze | Rollstuhl-Mitnahme | Erstzulassung am | Laufleistung von |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Verstärkerfahrzeug | | | | | | |
| # | Kennzeichen | Fahrzeugtyp | Fahrgastplätze | Rollstuhl-Mitnahme | Erstzulassung am | Laufleistung von |
| 1 | | | | | | |

## 19.5 Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr im Kooperationsgebiet der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries

Siehe Datei „Anlage 19.5 VDR-Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ab 01.05.2023.pdf

## 19.6 Preistafel für den Omnibusverkehr im Kooperationsgebiet der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries

Siehe Datei „Anlage 19.6 VDR-Preistafel ab 01.06.2025.pdf“

## 19.7 Preistafel DoRies-mobil

Siehe Datei „Anlage 19.7 Tarif DoRies-mobil ab 01.08.2026.pdf“

**Anlage 19.5 zur Leistungsbeschreibung**

# Beförderungsentgelte

# und

# Beförderungsbedingungen

# für den

# Omnibusverkehr im Kooperationsgebiet

# der

# Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR)

**Stand: 01.05.2023**

Zu beziehen durch:
VDR-Partnerunternehmen

**Eingearbeitete Änderungen und Ergänzungen**

| Lfd. Nr. | Gültig ab | Kurzer Inhalt |
|---|---|---|
| 1 | 01.09.1999 | Neuausgabe |
| 2 | 01.04.2000 | § 3 (6) neuer Satz 2;<br>neuer § 26 a Übergangsfahrscheine. |
| 3 | 01.11.2001 | VII Sonderbestimmung d. *RBA*: Neue Nr. 3a Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden |
| 4 | 01.01.2002 | - Umstellung aller Preisangaben auf Euro;<br>- § 26 Sechserkarten, Abs. 7: neuer Text (Hinweis auf Preistafel) |
| 5 | 01.08.2002 | - Anpassungen bez. Schülermonatskarten in § 13 und §23<br>- Sonderbestimmung d. RBA Ergänzung des Punkt 2a, (1), 2.a) |
| 6 | 01.09.2003 | - Ergänzung der Sonderbestimmung der Schwarzer Reise- und Verkehrsbüro GmbH um Punkt 3.<br>- Änderung Sonderbestimmungen Schwabenbus GmbH. Streichung von Punkt 2. Ergänzung um Unterpunkt (4) |
| 7 | 01.08.2005 | - Anpassung der Sonderbestimmungen RBA und Schwabenbus GmbH auf den neuen Ordnungsrahmen der BahnCard |
| 8 | 01.05.2006 | - Anerkennung und Verkauf von Bayertickets, Einfügung des §27 |
| 9 | 01.09.2008 | - Einführung von Schülerwochenkarten<br>- Anpassung der Sonderbestimmungen der Schwarzer Reise- und Verkehrsbüro GmbH |
| 10 | 01.09.2009 | - Einführung eines Schüler-Freizeittickets unter §28<br>- Anpassungen der Sonderbestimmungen Fa. Osterrieder |
| 11 | 13.09.2010 | - Unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamten in Uniform § 29 |
| 12 | 01.06.2012 | - Anpassung der Sonderbestimmungen der Fa. Osterrieder, Erweiterung um Punkt 5. |
| 13 | 01.09.2013 | - Anpassung der Sonderbestimmungen der Fa. Schwarzer Reise- und Verkehrsbüro GmbH, Erweiterung um Punkt 6. |
| 14 | 01.09.2015 | - Anpassung §12 (2) erhöhter Fahrpreis |
| 15 | 01.06.2017 | - |
| 16 | 26.04.2023 | Integration der „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

## Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| Vorwort | | 5 |
| **I** | **Allgemeine Bestimmungen** | |
| § 1 | Geltungsbereich | 5 |
| § 2 | Anspruch auf Beförderung | 5 |
| § 3 | Entfernungen und Fahrpreisermittlung | 5 |
| § 4 | Reinigungskosten | 6 |
| § 5 | Beförderungsentgelte | 6 |
| **II** | **Beförderung von Personen** | |
| § 6 | Von der Beförderung ausgeschlossene Personen | 7 |
| § 7 | Verhalten der Fahrgäste | 8 |
| § 8 | Fahrausweise, Fahrtunterbrechung | 9 |
| § 9 | Geltungsdauer der Fahrausweise | 9 |
| §10 | Unentgeltliche Beförderung | 10 |
| §11 | Ungültige Fahrausweise | 10 |
| §12 | Erhöhter Fahrpreis | 11 |
| §13 | Fahrpreiserstattung | 11 |
| **III** | **Beförderung von Sachen** | |
| §14 | Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung | 13 |
| §15 | Handgepäck, orthopäd. Hilfsmittel | 14 |
| §16 | Fahrräder | 14 |
| §17 | Bus-Kuriergut | 14 |
| §18 | Tiere, Führhunde | 15 |
| §19 | Fundsachen | 15 |
| **IV** | **Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreisermäßigungen** | |
| §20 | Monatskarten, Wochenkarten | 16 |
| §21 | Stammkunden-Abonnement | 16 |
| §22 | Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten | 17 |
| §23 | Schulwegkostenträger | 19 |
| §24 | Kinder | 20 |
| §25 | Reisegruppen | 20 |
| §26 | Sechserkarten | 20 |
| §27 | Bayernticket | 21 |
| §28 | Schüler-Freizeitticket | 21 |
| § 29 | Beförderung von Polizeivollzugsbeamten | 21 |

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis Seite

**V Sonderbestimmungen der Fa. Egenberger GmbH & Co.KG** 22

**VI Sonderbestimmungen der Fa. Osterrieder im VDR-Kooperationsraum** 22

**VII Sonderbestimmungen der *RBA* Regionalbus Augsburg GmbH im VDR-Kooperationsraum** 23

**VIII Sonderbestimmungen der Schwabenbus GmbH** 26

**IX Sonderbestimmungen der Fa. Schwarzer, Reise- und Verkehrsbüro GmbH im VDR-Kooperationsraum** 27

**X Schlußbestimmungen**

§ 29 Beschwerden 27
§ 30 Haftung 27
§ 31 Verjährung 28
§ 32 Ausschluß von Ersatzansprüchen 28
§ 33 Gerichtsstand 28

**XI Anlagen**

**XII Anlagen**

Preistafeln der VDR

Tarifzonenplan der VDR (hier nicht abgedruckt)

## Vorwort

1. Der Tarif enthält

   - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
   - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr

   für die Beförderung von Personen und Sachen.

2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

3. Der Tarif tritt zum 01. September 1999 in Kraft.

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Geltungsbereich

Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr innerhalb des VDR-Kooperationsgebiets, soweit nicht für Linien, Linienabschnitte oder Liniennetze abweichende Tarife genehmigt sind.

## § 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern im Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.

(3) Sachen werden gemäß Abschnitt III befördert.

## § 3 Entfernungen und Fahrpreisermittlung

(1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.

(2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefaßt werden.

(3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Omnibuslinien wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.

(4) Die aus der zurückgelegten Entfernung resultierenden Fahrpreise werden auf einem graphisch gestalteten Tarifzonenplan abgebildet, wobei jede abgebildete Tarifzone einer Tarifentfernungszone des Streckentarifes entspricht.

(5) Für die Preisbildung wird die Zahl der durchfahrenen Tarifzonen herangezogen, wobei die Start- und die Zielzone mitzählen. Haltestellen auf Zonengrenzen gehören allen angrenzenden Zonen an.
Können bei Zeitkarten zwischen der Abgangs- und der Zielzone mehrere Fahrwege benutzt werden, so wird der Fahrpreis nach der höchsten Zonenzahl der gewünschten Fahrwegalternativen ermittelt.

(6) Die durchgehende Tarifierung über mehrere Omnibuslinien ist bei allen Fahrscheinarten möglich (ausgenommen in/aus Stadtverkehre/n). In den Stadtverkehren Donauwörth und Nördlingen werden ermäßigte Übergangsfahrscheine nach §26 a, nach den Sonderbestimmungen in VIII und IX ausgegeben.

(7) Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht genannt sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird der Fahrpreis für eine Zone erhoben.

## § 4 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

## § 5 Beförderungsentgelte

(1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel siehe Anlage 1) im VDR-Kooperationsgebiet zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Verlangen die Beförderung durchgeführt wird.

(2) Sind für Teilstrecken abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z.B. bei Stadtverkehren), so gelten diese bis auf Widerruf durch den Genehmigungsinhaber bzw. VDR-Kooperationspartner und werden anschließend durch den VDR-Tarif ersetzt.

(3) Der VDR-Tarif ist anzuwenden auf alle Beförderungen, deren Anfang und Ende innerhalb des VDR-Kooperationsgebiets liegen. Bei ein- und ausbrechenden Beförderungen gilt der Haustarif des jeweiligen VDR-Partnerunternehmens.

(4) Abweichend von der Preistafel werden die Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen

a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,

b) im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 Abs 1 PBefG,

c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).

(5) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet.

(6) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(7) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(8) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.

(9) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

## II BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

### § 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluß berauschender Getränke oder Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schußwaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

## § 7 Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. Die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Tonrundfunk- und Fernsehrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört. Des weiteren ist die Benutzung von Musikinstrumenten untersagt.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(6) Wer Sicherungseinrichtungen mißbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30,00 Euro zu zahlen.

(7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

(1) Fahrausweise sind Einzelfahrscheine, Gruppenfahrscheine, Sechserkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.

(2) Zeitkarten sind Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Karten, Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten und Stammkunden-Karten sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Sechserkarten berechtigen zu sechs Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

(3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrscheinen an Reisegruppen ausgegeben werden.

(4) Ist der Fahrgast bei Beginn der Fahrt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises, so hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu kaufen.
Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.

(5) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(6) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4 und 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Fahrtunterbrechungen sind nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet.

## § 9 Geltungsdauer der Fahrausweise

(1) Einzelfahrscheine gelten am Kauftag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Kauftag folgenden Tages.

(2) Sechserkarten sind zeitlich unbefristet gültig. Siehe auch § 26, Abs. 3.

(3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Montags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

(5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

## § 10 Unentgeltliche Beförderung

(1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muß, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

(2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

(3) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben.

## § 11 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

(2) Eine Schülermonatskarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Kundenkarte Schüler nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.

(3) Mit einer mißbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte wird auch die zugehörige Kundenkarte Schüler, mit einer mißbräuchlich verwendeten Kundenkarte Schüler auch die zugehörige Schülermonatskarte eingezogen.

## § 12 Erhöhter Fahrpreis

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
4. einen bereits gekauften Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt in den Fällen des Absatzes 1

- Nr. 1 bis 3 <u>60,00 Euro</u>
- Nr. 4 <u>50,00 Euro</u>

(3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf <u>7,00 Euro</u>, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 8 Abs. 2 war.

(4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte mindestens <u>40,00 Euro</u> zu entrichten.
Wird eine Schülermonatskarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte hätte gekauft werden müssen, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet. Es müssen mindestens <u>40,00 Euro</u> entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt, eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

## § 13 Fahrpreiserstattung

(1) Wird ein Fahrausweis (außer Sechserkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.

(2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzen Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.

(3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu kaufen, und ist die Beförderungsstrecke für die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

(4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.

(5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises beim örtlich zuständigen Betrieb zu stellen.

(6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsbetrages 10 v.H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 50 Cent, höchstens 2,50 Euro zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Er ist beim zuständigen Betrieb in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 50 Cent werden nicht erstattet.

(7) Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 21 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muß durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten gem. § 23 wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger andauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.

(9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten gem. § 23 benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen.

(10) In den Fällen der Absätze 8 und 9 wird ein Entgelt im Sinne des Absatzes 6 erhoben. Das Entgelt nach dem Absatz 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das jeweilige VDR-Partnerunternehmen zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 50 Cent erstattet.

# III BEFÖRDERUNG VON SACHEN

## § 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen und Hunden besteht nicht.
Zur Beförderung von Hunden siehe auch § 18.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, Faltboote und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

(2) Sachen im Sinne von Abs. 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder, werden unentgeltlich befördert.

(3) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,

3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Gegenstände, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

(4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im allgemeinen nur gegeben, wenn

a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art und Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,

b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,

c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,

## § 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

(1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.

(2) Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.

(3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

(4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.

(5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zuläßt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

## § 16 Fahrräder

(1) Fahrräder werden nur auf den bekanntgegebenen Linien befördert.

(2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

(3) Die Beförderung von Fahrrädern ist nur bei vorheriger Anmeldung und ausreichender Platzkapazität im Bus möglich. Zur Haftung siehe § 28, Abs. 2.

(4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.

## § 17 Bus-Kuriergut

(1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Das VDR-Partnerunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

(2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

(3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.

(4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es beim befördernden VDR-Partnerunternehmen hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.

(5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VDR-Partnerunternehmen befördern läßt, muß er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.

(6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.

(7) Die VDR-Partnerunternehmen sind berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglichst zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.

(8) Lebende Tiere werden als Bus-Kuriergut nicht befördert.

(9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 13 sinngemäß.

## § 18 Tiere, Führhunde

(1) Mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden begleiten, besteht kein Anspruch auf Beförderung von Hunden. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(3) Hunde werden unentgeltlich befördert.
Führhunde von Schwerbehinderten (§ 10 Abs. 1) werden unentgeltlich befördert.

## § 19 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Sie werden an den Verlierer durch die örtlich zuständige Stelle zurückgegeben. Etwaige angefallene Kosten sind zu zahlen.
Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.
Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

# IV EINZELNE TARIFBESTIMMUNGEN UND FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN

## § 20 Monatskarten, Wochenkarten

(1) Monats- und Wochenkarten sind **übertragbar**. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

(2) Monats- und Wochenkarten werden in den Fahrzeugen ausgegeben.

Monatskarten können vom 25. des Vormonats, Wochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

## § 21 Stammkunden-Abonnement

(1) Das Abonnement für Monatskarten kann von Jedermann in Anspruch genommen werden, wenn dem jeweiligen VDR-Partnerunternehmen zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.

Die Abonnement-Karte ist **übertragbar**.

(2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.

(3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muß bis zum 10. des Vormonats beim VDR-Partnerunternehmen vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.

(4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats beim VDR-Partnerunternehmen zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

(5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des **ersten** Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom VDR-Partnerunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Abs. 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie vom VDR-Partnerunternehmen eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

(6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepaßt.

(7) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25,00 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das ausgebende VDR-Partnerunternehmen zurückzugeben.

(8) An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen können jeweils ganztags ein weiterer Erwachsener und bis zu zwei Kinder bis 12 Jahre kostenfrei mitgenommen werden.

## § 22 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

   a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

      - allgemeinbildender Schulen,

      - berufsbildender Schulen,

      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademien,

      mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

   b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;

i) Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums, soweit dieses im Anschluß an das Studium abgeleistet wird.

(2) Die Voraussetzungen sind in der Kundenkarte Schüler bzw. durch Vorlage eines gültigen Schülerausweises nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kundenkarte Schüler wird ungültig:

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Kundenkarte Schüler an gerechnet,

2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet

   oder

3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.

(3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

(4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Kundenkarte Schüler bzw. des gültigen Schülerausweises ausgegeben.

Die Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats an gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

Die Schülerwochenkarten können ab Freitag der Vorwoche an gekauft werden.

(5) Die Kundenkarte Schüler/der gültige Schülerausweis ist Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.
Schülermonatskarten gemäß § 23 werden ohne Kundenkarte Schüler ausgegeben.

(6) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind **nicht übertragbar**. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

## § 23 Schulwegkostenträger

(1) Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonats- und Schülerwochenkarten in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden.

(2) Für abhandengekommene Schülermonatskarten der Schulwegkostenträger wird gegen ein Entgelt von 10,00 Euro ab der 5. Jahrgansstufe und 5.00 EUR 1. bis 4. Jahrgansstufe einmalig eine Ersatz-Schülermonatskarte ausgestellt. Abhandengekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das ausgebende VDR-Partnerunternehmen zurückzugeben.

(3) Wegen Fahrpreiserstattung siehe § 13.

## § 24 Kinder

An Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.

## § 25 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen.
Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zählen als eine Person.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mindestens 24 Stunden vorher angemeldet wurde und wenn sie mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

## § 26 Sechserkarten

(1) Sechserkarten werden an Jedermann ausgegeben, sie sind **übertragbar**.

(2) Sechserkarten können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder, von 1 bis 6, benutzt werden.

(3) Sechserkarten sind zeitlich unbefristet gültig. Bei Fahrpreisänderungen endet die Gültigkeit vorher gekaufter Sechserkarten zwei Monate nach Inkrafttreten der Fahrpreisänderung. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

(4) Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

(5) Für zwei Kinder von 4 bis 12 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

(6) Die Fahrstrecke, auf der die Sechserkarte gilt, ist vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen, sofern dies nicht bereits aufgedruckt ist.

(7) Der Preis der Sechserkarten ist in der Preistafel festgelegt. § 5 Abs. 4 ist anwendbar.

## § 26 a Übergangsfahrscheine

In die Stadtverkehre Donauwörth und Nördlingen vom VDR-Regionalverkehr und umgekehrt wird ein verbilligter Übergangs-(Ü)-Tarif für Einzelfahrscheine, Wochen- und Monats-Schülerwochen- und Schülermonatskarten gewährt.

Der Fahrgast erhält bei Vorlage eines VDR-Zeitfahrscheins (Woch/Mon/SMon) oder eines VDR-Einzelfahrscheins aus der Region mit Quelle/Ziel Donauwörth oder Nördlingen einen ermäßigten Ü-Fahrschein des Stadtverkehrs. Dieser ist nur in Verbindung mit dem entsprechenden Regionalfahrschein gültig.
Beim Umstieg mit Einzelfahrschein aus dem Stadtverkehr in die Region erhält der Fahrgast die Ermäßigung nachträglich auf der Regionallinie gegen Vorlage des Stadtverkehrsfahrscheins. Inhaber von Stammkunden-Abo’s erhalten bei Nachweis eine Ü-Monatskarte.

Die Ausgabe der Übergangsfahrscheine erfolgt ausschließlich in den Stadtverkehrsbussen des jeweiligen Betreibers. Die Preise der Übergangsfahrscheine sind in der Preistafel genannt.

## § 27 Bayernticket

Auf allen Linien innerhalb der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries werden bei Vorlage folgende Fahrkarten des Verkehrsunternehmen DB Regio AG anerkannt:

- Bayern-Ticket
- Bayern-Ticket Single
- Bayern-Ticket Nacht

Zudem werden diese Fahrscheine der DB Regio AG ausgegeben und verkauft. Es gilt der jeweilige Tarif der DB Regio AG für die jeweiligen Fahrscheinart.

## § 28 Schüler Freizeitticket

Schüler-Freizeitticket ist eine Einzelfahrkarte, der für eine Fahrt innerhalb des gesamten VDR-Tarifgebiets gilt. Das Umsteigen ist beliebig gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Das Schüler-Freizeitticket gilt täglich; außer Montag bis Freitag an Schultagen von Betriebsbeginn bis 9.00 Uhr. Das Schüler-Freizeitticket kann nur unter Vorlage einer gültigen VDR-Schülermonatskarte erworben werden. Für den Erwerb des Schüler-Freizeitticket in den Sommerferien ist eine VDR-Schülermonatskarte (Monat Juli) des abgelaufenen Schuljahres vorzuweisen. Der Preis für das Schülerfreizeitticket ist der Preistafel zu entnehmen.

## § 29 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, innerhalb der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis. Ein Polizeidiensthund kann unentgeltlich mitgenommen werden.

## V Sonderbestimmungen der Fa. Egenberger GmbH & Co. KG

**1. VDR-Linie 312 Rain - Holzheim - Wallerdorf**

Für die Relation Pessenburgheim-Holzheim gilt abweichend vom Tarifzonenplan 1 Zone.

**2. Besonderer Tarif "Bürgerbus" (VDR-Linien 310, 312 und 314)**

Es besteht zu folgenden Zeiten für die Fahrt in Richtung Rain ein Bürgerbustarif:
Hinfahrt nach Rain: zwischen 8.00 Uhr und 9.00 Uhr
Rückfahrt nach Rain (nur in Verbindung mit Hinfahrt):11.25 Uhr; 12.55 Uhr; 16.00 Uhr.

Der Bürgerbustarif gilt für folgende Orte:
Preiszone I: Bayerdilling, Genderkingen, Feldheim, Sallach, Gempfing, Überacker, Staudheim.
Preiszone II: Wächtering, Wallerdorf, Hagenheim, Bergendorf, Riedheim, Stadel, Münster, Holzheim, Pessenburgheim, Etting.

Es werden Einzelfahrscheine und 10-Fahrten-Karten verkauft.
Die besonderen Fahrpreise des Bürgerbusses sind in der Preistafel angegeben.
Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bezahlen bei Einzelfahrten den halben Fahrpreis.
Bei 10-Fahrten-Karten können 2 gemeinsam reisende Kinder gegen Entwertung eines Fahrtenfeldes befördert werden.

## VI. Sonderbestimmungen der Fa. Osterrieder

**1. VDR-Linie 800 Treuchtlingen - Donauwörth**

Im Teilbereich Gundelsheim - Treuchtlingen und zurück gilt der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Großraum Nürnberg (VGN).

**2. VDR-Linie 830 Donauwörth - Monheim - Blossenau - Tagmersheim**

Die Verbindungen Tagmersheim - Donauwörth sowie Rögling/Blossenau – Donauwörth sind graphisch nicht darstellbar. Für diese Verbindungen gilt folgende Zonenzahl:
Tagmersheim - Donauwörth: 14 Zonen.
Rögling/Blossenau - Donauwörth: 13 Zonen.

**3. VDR-Linie 760 Hagau - Wolferstadt - Oettingen**

Der VDR-Tarif gilt nur auf der in den VDR-Kooperationsraum eingebundenen Teilstrecke Megesheim - Oettingen. Ansonsten gilt der Haustarif der Fa. M. Osterrieder KG.

**4. VDR-Linie 760 und 730**

Die Verbindungen von und nach Hainsfarth sind nicht für alle Relationen auf allen Linien graphisch darstellbar. Für die Relation Hainsfarth - Oettingen gilt auf den Linien 760 und 730 folgende Zonenzahl:
Hainsfarth - Oettingen: 1 Zone.

**5. VDR-Linie 760**

Die in die verschiedenen Richtungen gewünschte Tarifzonenzahl ist graftisch nicht darstellbar. Für die Orte Ursheim, Polsingen und Trendel gilt nach Oettingen folgende Tarifzonenzahl:

| | |
|---|---|
| Ursheim – Oettingen | 5 Zonen |
| Polsingen – Oettingen | 5 Zonen |
| Trendel – Oettingen | 5 Zonen |

# VII SONDERBESTIMMUNGEN DER *RBA* REGIONALBUS AUGSBURG GMBH

**1.** Für die einzelnen Omnibuslinien der *RBA* werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben. In den LiB werden alle besonderen Tarif- und Beförderungsbestimmungen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit dem VDR-Tarif verbindlich.

## 2. Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen

### ***(1) Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs***

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien nach § 42 PBefG anerkannt:

1. - Eurailpässe,
   - Eurail-Youth-Pässe,
   - Netzkarten,
   - Militärdienstfahrkarten,
   - Interrail-Pässe, die nicht von der DB ausgegeben wurden.

2. die Steckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Einzelfahrscheins

3. die übrigen Schienefahrausweise des öffentlichen Verkehrs

   Sind die Schienenfahrpreise für die gleiche Fahrstrecke niedriger als die VDR-Fahrpreise, so können – ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten – Zuschläge erhoben werden.

### ***(2) Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen gemeinsamer Angebote Bus/Schiene***

Die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S), mit folgender Preisbildung:

- Verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- Schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- Verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt im Falle von aneinander anschließenden bzw. in Teilabschnitten parallel verlaufenden Bus- und Schienenstrecken der VDR-Fahrpreis für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der DB-Preistafel, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Folgende VDR-Fahrpreise (nach der jeweils gültigen VDR-Preistafel) sind Grundlage für den Anteil der Busstrecke bei der Berechnung des Gesamtpreises:

- Wochenkarten: Wochenkarten B/S und Schülerwochenkarten B/S;
- Monatskarten: Monatskarten B/S;
- Abonnement: Abo-Karten B/S;
- Schülermonatskarten: Schülermonatskarten B/S; Schüler-Abo B/S (die Monatsbeträge ergeben sich durch Multiplikation der VDR-Schülermonatskarte mit Faktor 11, dividiert durch 12 und Rundung auf 0,50 EUR bzw. 1,00 EUR).

(3) Bei den unter Abs. 1, Nr. 2 und 3 sowie Abs 2 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.

(4) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschliessende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.

(5) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.

(6) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

(7) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

## 3. Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

(1) Das Angebot gilt:

- für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (ausgenommen Zeit- und Berufssoldaten),
- Wehrübende deren Wehrübung 12 Tage und länger dauert,
- Zivildienstleistende

wenn die Fahrtkosten aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernommen werden.

(2) Als Fahrschein für Familienheimfahrten gilt für Soldaten der Berechtigungsausweis nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis und für Zivildienstleistende der Dienstausweis nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass.

(3) Die Familienheimfahrten können zwischen den zum Dienstort- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen/Schienentarifpunkten der Omnibuslinien, auf denen Schienenfahr-

scheine des öffentlichen Verkehrs anerkannt werden, in Anspruch genommen werden. Es gilt die im Berechtigungs-/Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.

(4) Der Berechtigte hat die Ausweise nach Abs. 2 auf der Reise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

**4. BahnCard**

(1) An Inhaber der BahnCard 25 bzw. 50 werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.

(2) Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zahlen die Hälfte der ermäßigten Fahrpreise. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 4. Lebensjahr sind mit eigener BahnCard zugelassen.

**4. VDR-Linie 110 (Gemeinschaftslinie *RBA*/Fa. Osterrieder)**

- Es werden nur Fahrausweise durch die Fa. Osterrieder ausgegeben.
- Schienenfahrausweise werden nicht anerkannt.

**5. VDR-Linie 116 Tagmersheim - Marxheim - Donauwörth**

Es gelten folgende abweichende Zonenzahlen:

- Tagmersheim - Donauwörth: 14 Zonen
- Übersfeld/Burgmannshofen - Rain: 8 Zonen.

**6. VDR-Linie 131 Nördlingen - Donauwörth**

Auf dem Abschnitt Harburg - Donauwörth werden Schienenfahrausweise nach Nr. 1, Abs. 1 nicht anerkannt.
Zeitkarten Bus/Schiene werden anerkannt.

# VIII SONDERBESTIMMUNGEN DER SCHWABENBUS GMBH

## 1. Stadtverkehr Donauwörth

(1) Das Tarifgebiet des Stadtverkehrs Donauwörth besteht aus 2 Tarifzonen:

Altstadtzone: alle Haltestellen westlich der B 2 (einschließl. Auchsesheim, Nordheim und Riedlingen)
Parkstadtzone: alle Haltestellen östlich der B 2.

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gilt die Preisstufe 1. Bei Fahrten über eine Tarifzone hinaus gilt die Preisstufe 2.

Im Stadtverkehr Donauwörth werden Einzelfahrscheine, Umwelt-Tickets, Wochenkarten, Monatskarten, Stammkunden-Abo-Karten, Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten ausgegeben. Die Fahrpreise sind in der Preistafel festgelegt.

An Inhaber von BahnCards 25 bzw, 50 werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben. Netzkarten der DB AG werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

(2) Das Umwelt-Ticket wird an jedermann ausgegeben, es ist **übertragbar**. Die Geltungsdauer ist unbegrenzt.
Das Ticket berechtigt zu 10 Einzelfahrten (ohne Fahrtunterbrechung) zwischen Einstiegs- und Zielhaltestelle.
Mehrere gemeinsam reisende Personen können ein Ticket gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder nutzen. Für 2 Kinder von 4 bis 12 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld entwertet.

(3) Übergangsfahrausweise:
Gegen Vorlage einer bis Donauwörth Bahnhof ausgegebenen DB-Schülermonatskarte/-abokarte (auch Bus/Schiene), VDR-Schülerzeitkarte oder AVV-Schülermonats/-abokarte wird eine Schülermonatskarte ausgegeben. Diese ist nur gültig für die Strecke Donauwörth Bf - Westspange (Schulzentrum) / Sallinger Str. (Gymnasium) / Liebfrauenmünster (Realschule). Der Preis für diesen Übergangsfahrausweis ist in der Preistafel festgelegt.

(4) Relation Donauwörth - Bäumenheim/Mertingen:
In diesen Relationen gilt der VDR-Tarif. An Inhaber der BahnCard 25 bzw. 50 werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine zum vorgegebenen Rabatt ausgegeben. Netzkarten der DB AG werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

# IX SONDERBESTIMMUNGEN DER FA. SCHWARZER, REISE- UND VERKEHRSBÜRO GMBH

**1.** Innerhalb des VGN-Gebietes gilt der VGN-Tarif. Das VGN-Gebiet liegt nur auf der Linie 501 zwischen den Haltestellen Abzw. Rühlingstetten und Feuchtwangen.

**2. VDR-Linie 501 Nördlingen-Feuchtwangen und**
**VDR-Linie 504 Nördlingen-Wemding**
Auf diesen Linien werden Bus-Schienenübergangsfahrausweise der DB AG im Regeltarif anerkannt, wenn die Karten auf der Schiene mindestens bis zu den Bahnhalten Donauwörth oder Aalen gültig sind. Fahrausweise für kürzere Strecken der DB AG haben auf den oben genannten Linien keine Gültigkeit. Bus-Schienen-Arbeiterzeitkarten, Bus-Schienen-Schülerzeitkarten und die BahnCard der DB AG haben keine Gültigkeit.

**3.** Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

**4. VDR-Linie 508 Stadtbuslinie Nördlingen**
Zusätzlich zum VDR-Gemeinschaftstarif wird eine Tageskarte ausgegeben. Der Preis dieser Tageskarte ist in der Preistafel aufgeführt.

Im Stadtbus Nördlingen wird die TouristCard Nördlingen als Fahrschein akzeptiert. Die TouristCard Familie berechtigt die Beförderung von bis zu vier Personen, die TouristCard Einzel berechtigt die Beförderung von einer Person.

**5. VDR-Linie 502 Nördlingen - Belzheim - Oettingen**
Die Verbindungen Fremdingen - Oettingen sowie Minderoffingen - Oettingen sind graphisch nicht darstellbar. Für diese Verbindungen gilt folgende Zonenzahl:

| | |
|---|---|
| Fremdingen - Oettingen | 8 Zonen |
| Bühlingen - Oettingen | 8 Zonen |
| Minderoffingen - Oettingen | 9 Zonen |
| Marktoffingen - Oettingen | 10 Zonen |

# X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 29 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 5 Abs. 7 genannten Fällen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsleitung des betreffenden VDR-Partnerunternehmens zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

## § 30 Haftung

(1) Die VDR-Partnerunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 14 Abs. 1 (ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder) haften die VDR-Partnerunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haften die VDR-Partnerunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,- Euro je Stück.

## § 31 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 32 Ausschluß von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber den VDR-Partnerunternehmen; insoweit übernehmen die Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.

(2) Die VDR-Partnerunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben.

## § 33 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Geschäftssitz des jeweiligen VDR-Partnerunternehmens.

## XI Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

**1. Grundsatz**
Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.
Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

**2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**
Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungs-gesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.
Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.
Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungs-bereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.
Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.
Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.
Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von

Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.
Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

**3. Vertragslaufzeit und Kündigung**
Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.
Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.
Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

**4. Beförderungsentgelt**
Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.
Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Ruf-bus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

**5. Jobticket**
Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.
Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmen-den Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutsch-land-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.
Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

**6. Fahrgastrechte**
Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

# Anlage 19.6 zur Leistungsbeschreibung

## VDR-Tarif, gültig ab: Juni 2025
### - Preise in EURO -

Stand 22.04.2025

| Zone | Einzelfahrschein Erw. | Einzelfahrschein Kind | 6-Fahrten-Karte | D-Ticket (nur Abo) | Wochenkarte | Monatskarte | Abo-Karte (Monatsbeträge) | Schülerwochenkarte | Schülermonatskarte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2,40 € | 1,20 € | 11,40 € | 58,00 € | 24,20 € | 74,10 € | 61,50 € | 18,80 € | 55,90 € |
| 2 | 2,80 € | 1,40 € | 12,60 € | 58,00 € | 26,70 € | 82,20 € | 68,30 € | 20,90 € | 61,60 € |
| 3 | 3,70 € | 1,90 € | 15,60 € | 58,00 € | 30,40 € | 92,90 € | 77,30 € | 23,60 € | 70,10 € |
| 4 | 4,10 € | 2,10 € | 17,30 € | 58,00 € | 34,40 € | 106,30 € | 88,10 € | 27,30 € | 80,10 € |
| 5 | 4,40 € | 2,20 € | 19,80 € | 58,00 € | 38,50 € | 117,40 € | 98,10 € | 30,10 € | 88,30 € |
| 6 | 5,20 € | 2,60 € | 23,30 € | 58,00 € | 44,20 € | 134,80 € | 112,40 € | 34,70 € | 102,20 € |
| 7 | 5,90 € | 3,00 € | 26,80 € | 58,00 € | 48,10 € | 147,70 € | 123,00 € | 37,60 € | 111,00 € |
| 8 | 6,00 € | 3,00 € | 28,30 € | 58,00 € | 51,70 € | 158,00 € | 131,30 € | 40,30 € | 119,30 € |
| 9 | 6,80 € | 3,40 € | 30,30 € | 58,00 € | 55,10 € | 170,10 € | 141,20 € | 43,70 € | 128,40 € |
| 10 | 7,20 € | 3,60 € | 31,80 € | 58,00 € | 60,10 € | 184,80 € | 152,40 € | 47,30 € | 139,60 € |
| 11 | 7,70 € | 3,90 € | 34,20 € | 58,00 € | 64,40 € | 196,70 € | 162,90 € | 50,40 € | 148,50 € |
| 12 | 8,10 € | 4,10 € | 36,20 € | 58,00 € | 68,90 € | 210,80 € | 174,90 € | 53,70 € | 158,90 € |
| 13 | 8,70 € | 4,40 € | 38,90 € | 58,00 € | 72,50 € | 221,70 € | 184,60 € | 56,80 € | 167,20 € |
| 14 | 9,10 € | 4,60 € | 41,10 € | 58,00 € | 76,60 € | 234,10 € | 194,50 € | 59,90 € | 176,40 € |
| 15 | 9,50 € | 4,80 € | 42,80 € | 58,00 € | 80,30 € | 246,10 € | 204,10 € | 62,90 € | 185,60 € |
| 16 | 9,80 € | 4,90 € | 44,90 € | 58,00 € | 84,60 € | 258,80 € | 215,30 € | 66,40 € | 195,20 € |
| 17 | 10,30 € | 5,20 € | 46,60 € | 58,00 € | 88,30 € | 270,50 € | 225,10 € | 68,90 € | 203,70 € |
| 18 | 11,10 € | 5,60 € | 49,10 € | 58,00 € | 91,70 € | 279,30 € | 232,10 € | 71,10 € | 209,30 € |
| 19 | 11,40 € | 5,70 € | 51,10 € | 58,00 € | 96,50 € | 294,90 € | 245,80 € | 75,20 € | 222,20 € |

Für Fahrten durch mehr als 19 Zonen gilt der Fahrpreis für 19 Zonen.

1. Der Fahrpreis für eine Tageskarte im Stadtverkehr Nördlingen beträgt € 5,10

2. Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut beträgt für jedes Stück € 5,80.

3. Das Entgelt für die Beförderung eines Fahrrades beträgt € 5,50.
   Für die Beförderung eines Fahrrades im Stadtverkehr Nördlingen beträgt das Entgelt € 2,50

4. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber € 33,20 erhoben.

5. Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt € 13,60. Portogebühren gehen zu Lasten des Kunden.

**7. Übergangsfahrpreise im Stadtverkehr Nördlingen**

| | |
|---|---|
| Einzelfahrschein | 2,40 € |
| Wochenkarte | 18,60 € |
| Monatskarte | 61,80 € |
| Schülermonatskarte | 44,90 € |
| Schülerwochenkarte | 15,60 € |

9. Das Entgelt für das Ferienticket beträgt EUR 29,90. Es gilt in den Sommerferien. Das Ferienticket erhalten Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr unter Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises.

10. Das Entgelt für das Schüler-Freizeitticket beträgt EUR 2,00. Es gilt als Einzelfahrschein für das ganze VDR-Netz unter Vorlage einer gültigen Schülermonatskarte. Ausschlußzeit Mo-Fr an Schultagen bis 9:00 Uhr.

LANDRATSAMT DONAU-RIES

# Anlage 19.7 zur Leistungsbeschreibung

# Unser Rufbus für das Ries

DoRies-mobil

Eine Anbindung erfolgt auch an die Bahnhöfe Nördlingen und Otting-Weilheim.

## Tarif DoRies-mobil

**Preise in Euro, gültig ab 01.05.2025**

0906-743939

| Fahrpreise | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Einzelfahrt | | 6er Karte | |
| Waben | Erwachsene | Kind | Erwachsene | Kind |
| 1 | 2,80€ | 2,20€ | 14,00€ | 11,00€ |
| 2 | 3,30€ | 2,80€ | 16,50€ | 14,00€ |
| 3 | 4,20€ | 3,40€ | 21,00€ | 17,00€ |
| 4 | 4,80€ | 4,00€ | 24,00€ | 20,00€ |
| 5 | 5,70€ | 4,50€ | 28,50€ | 22,50€ |
| ab 6 | 6,40€ | 5,20€ | 32,00€ | 26,00€ |

| Fahrpreise - Ermäßigter Tarif<br>je Fahrt bei vorhandener Fahrtberechtigung *) | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Einzelfahrt | | 6er Karte | |
| Waben | Erwachsene | Kind | Erwachsene | Kind |
| 1 | 2,40€ | 1,80€ | 12,00€ | 9,00€ |
| 2 | 2,90€ | 2,40€ | 14,50€ | 12,00€ |
| 3 | 3,50€ | 3,00€ | 17,50€ | 15,00€ |
| 4 | 4,10€ | 3,30€ | 20,50€ | 16,50€ |
| 5 | 4,80€ | 3,80€ | 24,00€ | 19,00€ |
| ab 6 | 5,50€ | 4,50€ | 27,50€ | 22,50€ |

## Tarife DoRies-mobil

**Preise in Euro, gültig ab 01.05.2025**

| Fahrpreise | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Einzelfahrt | | 6er Karte | |
| Waben | Erwachsene | Kind | Erwachsene | Kind |
| 1 | 2,80€ | 2,20€ | 14,00€ | 11,00€ |
| 2 | 3,30€ | 2,80€ | 16,50€ | 14,00€ |
| 3 | 4,20€ | 3,40€ | 21,00€ | 17,00€ |
| 4 | 4,80€ | 4,00€ | 24,00€ | 20,00€ |
| 5 | 5,70€ | 4,50€ | 28,50€ | 22,50€ |
| ab 6 | 6,40€ | 5,20€ | 32,00€ | 26,00€ |

| Fahrpreise - Ermäßigter Tarif<br>je Fahrt bei vorhandener Fahrtberechtigung *) | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Einzelfahrt | | 6er Karte | |
| Waben | Erwachsene | Kind | Erwachsene | Kind |
| 1 | 2,40€ | 1,80€ | 12,00€ | 9,00€ |
| 2 | 2,90€ | 2,40€ | 14,50€ | 12,00€ |
| 3 | 3,50€ | 3,00€ | 17,50€ | 15,00€ |
| 4 | 4,10€ | 3,30€ | 20,50€ | 16,50€ |
| 5 | 4,80€ | 3,80€ | 24,00€ | 19,00€ |
| ab 6 | 5,50€ | 4,50€ | 27,50€ | 22,50€ |

Fahrten zum Bahnhof Otting-Weilheim werden mit dem doppelten Fahrpreis „ab 6 Waben" berechnet

*) Vorhandene Fahrtberechtigungen sind: Schülermonatskarte und Monatskarte der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries und Deutschland-Ticket.

Weitere Infos finden Sie unter www.dories-mobil.de

# Anlage 19.7 zur Leistungsbeschreibung

Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries

Donau-Ries

# Tarifzonenplan

gültig ab 15. Dezember 2024

*1) Minderoffingen - Oettingen: 9 Zonen
*2a) Fremdingen/Bühlingen – Enslingen – Oettingen: 8 Zonen
*2b) Marktoffingen - Oettingen: 10 Zonen

*8) Rögling/Blossenau/Warching - Donauwörth: 13 Zonen
*9) Huisheim/Gosheim - Oettingen: 11 Zonen
*10) Wemding - Oettingen: 9 Zonen
*11) Tagmersheim/Rögling/Blossenau - Wemding: 11 Zonen
*12) Monheim - Wemding: 8 Zonen
*13) Weilheim/Rehau - Donauwörth: 13 Zonen
*14) Fünfstetten - Donauwörth: 9 Zonen
*15) Holzkirchen - Wemding: 5 Zonen
*16) Hainsfahrt - Oettingen: 1 Zone

*4) Übersfeld/Burgmannshofen - Rain: 8 Zonen

*b) Verbundene Waben zählen als eine Zone.

*5) Pessenburgheim - Holzheim: 1 Zone
*6) Stadel/Riedheim - Holzheim: 3 Zonen
*7) Feldheim/Niederschönenfeld - Genderkingen: 5 Zonen

Die Busunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries:

**Egenberger GmbH & Co.KG, Busunternehmen,**
Lechfeldweg 2, 86672 Thierhaupten,
Tel. 08271 80000

**Christine Osterrieder, Busunternehmen,**
Zirgesheimer Str. 29-31, 86609 Donauwörth,
Tel. 0906 706050
Ottinger Str. 2, 86650 Wemding
Tel. 09092 96960

**RBA Regionalbus Augsburg GmbH,**
Rudolf-Diesel-Str. 4, 89407 Dillingen
Tel. 09071 770300

**Schwarzer Reise- und Verkehrsbüro GmbH,**
Löpsinger Str. 17, 86720 Nördlingen,
Tel. 09081 290888

**Stadtverkehr Donauwörth,**
Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth
Tel. 0906 789313

## So einfach ermitteln Sie Ihren Fahrpreis

Sie müssen nur die Anzahl der von Ihnen befahren Zonen (= Waben) zusammenzählen. Die Start- und Zielzone zählen dabei mit. Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen. Anhand der Zahl der ermittelten Zonen können Sie dann in der Fahrpreistabelle ihren Fahrpreis ablesen. Können bei Zeitkarten zwischen der Abgangs- und der Zielzone mehrere Fahrwege benutzt werden, so wird der Fahrpreis nach der höchsten Zonenzahl der gewünschten Fahrwegalternativen ermittelt.

## Ein Beispiel:

Sie wollen von Möttingen über Nördlingen nach Wallerstein. Sie zählen 8 Zonen, der Einzelfahrpreis beträgt Euro 5,70.

## Die Fahrpreise im Überblick:

| Zone | Einzel-Fahrschein Erw. | Einzel-Fahrschein Kind (4-12 Jahre) | 6er-Karte | D-Ticket (nur Abo) | Wochen-Karte | Monats-Karte | Abo-Karte (Monatsbeträge) | Schüler-Wochen-Karte | Schüler-Monats-Karte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2,30 | 1,20 | 10,80 | 49,00 | 22,90 | 70,20 | 58,30 | 17,80 | 53,00 |
| 2 | 2,70 | 1,40 | 11,90 | 49,00 | 25,30 | 77,90 | 64,70 | 19,80 | 58,40 |
| 3 | 3,50 | 1,80 | 14,80 | 49,00 | 28,80 | 88,10 | 73,30 | 22,40 | 66,40 |
| 4 | 3,90 | 2,00 | 16,40 | 49,00 | 32,60 | 100,80 | 83,50 | 25,90 | 75,90 |
| 5 | 4,20 | 2,10 | 18,80 | 49,00 | 36,50 | 111,30 | 93,00 | 28,50 | 83,70 |
| 6 | 4,90 | 2,50 | 22,10 | 49,00 | 41,90 | 127,80 | 106,50 | 32,90 | 96,90 |
| 7 | 5,60 | 2,80 | 25,40 | 49,00 | 45,60 | 140,00 | 116,60 | 35,60 | 105,20 |
| 8 | 5,70 | 2,90 | 26,80 | 49,00 | 49,00 | 149,80 | 124,50 | 38,20 | 113,10 |
| 9 | 6,40 | 3,20 | 28,70 | 49,00 | 52,20 | 161,20 | 133,80 | 41,40 | 121,70 |
| 10 | 6,80 | 3,40 | 30,10 | 49,00 | 57,00 | 175,20 | 144,50 | 44,80 | 132,30 |
| 11 | 7,30 | 3,70 | 32,40 | 49,00 | 61,00 | 186,40 | 154,40 | 47,80 | 140,80 |
| 12 | 7,70 | 3,90 | 34,30 | 49,00 | 65,30 | 199,80 | 165,80 | 50,90 | 150,60 |
| 13 | 8,20 | 4,10 | 36,90 | 49,00 | 68,70 | 210,10 | 175,00 | 53,80 | 158,50 |
| 14 | 8,60 | 4,30 | 39,00 | 49,00 | 72,60 | 221,90 | 184,40 | 56,80 | 167,20 |
| 15 | 9,00 | 4,50 | 40,60 | 49,00 | 76,10 | 233,30 | 193,50 | 59,60 | 175,90 |
| 16 | 9,30 | 4,70 | 42,60 | 49,00 | 80,20 | 245,30 | 204,10 | 62,90 | 185,00 |
| 17 | 9,80 | 4,90 | 44,20 | 49,00 | 83,70 | 256,40 | 213,40 | 65,30 | 193,10 |
| 18 | 10,50 | 5,30 | 46,50 | 49,00 | 86,90 | 264,70 | 220,00 | 67,40 | 198,40 |
| 19 | 10,80 | 5,40 | 48,40 | 49,00 | 91,50 | 279,50 | 233,00 | 71,30 | 210,60 |

Alle Fahrpreise in Euro. Tarifänderungen vorbehalten.
Fahrpreistabelle gültig 01. März 2024. Alle Angaben ohne Gewähr.

## Stadtverkehr

Für die Stadtverkehre in Donauwörth (Linien 1 bis 5) und Nördlingen gilt ein eigener Tarif. Fahrgäste erhalten bei Vorlage eines VDR-Fahrscheins mit Quelle bzw. Ziel Donauwörth oder Nördlingen einen ermäßigten Fahrschein des jeweiligen Stadtverkehrs.

# Kapitel 7.2.3 des Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries

### 7.2.3 Bedarfsorientierte Verkehre (On-Demand-Verkehre)

Der Aufgabenträger strebt mit den in diesem Nahverkehrsplan wiedergegebenen Rahmenbedingungen eigenwirtschaftliche Verkehre nach § 8 Abs. 4 PBefG an. Der Verkehr sollte auch unter zurückgehenden Schülerzahlen für die in Kapitel 9 jeweils festgelegte Laufzeit der Linienbündel eigenwirtschaftlich durchgeführt werden. Rahmenbedingung sind hierbei die bislang nach § 45a PBefG gewährten Ausgleichsleistungen des Freistaates Bayern.

Zusätzliche Angebote, insbesondere abends und am Wochenende, werden entsprechend der Erforderlichkeit als gemeinwirtschaftliche Verkehre oder fallweise über allgemeine Vorschriften vom Landkreis initiiert. Gleiches gilt auch für die unten genannten MobilBusse, die zwar zu Zeiten der o.g. eigenwirtschaftlich angestrebten Verkehre verkehren sollen, aber wie im Folgenden beschrieben, einem anderen Verkehrsbedürfnis Rechnung tragen sollen und deshalb zusätzlich initiiert werden sollen.
Der Landkreis Donau-Ries musste in den vergangenen Jahren feststellen, dass die Nachfragewünsche der Fahrgäste sowohl räumlich, als auch zeitlich zunehmend disperser wurden. Eine erste Reaktion hierauf war der verstärkte Einsatz an Fahrten, die auf einem vorgegebenen Linienweg nur noch nach vorheriger Anmeldung verkehrten (sogenannte **Linienrufbusse**). Hierdurch konnte zumindest vermieden werden, dass Busse ohne Fahrgäste verkehren. Es zeigte sich aber weiter, dass ein ÖPNV, der den aktuellen Bedürfnissen der Fahrgäste gerecht werden soll, hierdurch nicht erreicht werden kann. Der Landkreis hat sich deshalb nach intensiven Abstimmungen im Unterausschuss Mobilität der Zukunft und dem Fachausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (AWVT) sowie abschließend im Kreistag dazu entschlossen, flexible Verkehre mit einer hohen Priorität flächendeckend im Landkreisgebiet einzuführen. Herkömmliche Verkehre, die nach einem festen Fahrplan verkehren, sollen weiterhin a) auf aufkommensstarken Achsen, b) im Schülerverkehr, sowie c) bei überregionalen Verkehren zum Einsatz kommen.

Eine Herausforderung stellen hierbei die z.T. sehr langen Fristen der in Kapitel 9 festgelegten und z.T. bereits fortgeschriebenen Konzessionslaufzeiten dar. Um jedoch die sowohl von Seiten der Politik als auch von Seiten der Fahrgäste geforderte zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität im ÖPNV kurzfristig umzusetzen, werden folgende Prämissen bis zu einer umfassenden Fortschreibung des Nahverkehrsplans maßgebend:

- Flexible Verkehre (sogenannte **MobilBusse**) ergänzen zukünftig flächenhaft (d.h. nicht liniengebunden) den herkömmlichen Linienverkehr (inklusive den darin beinhalteten Linienrufbussen) wie weiter unten beschrieben.
- Vorbild für solche Verkehre sind der „Lechbus“ (vgl. Kapitel 7.2.3.2) und das Mobilitätskonzept bzw. der Linienbedarfsverkehr „Nördlingen Mobil“ (vgl. Kapitel 7.2.3.3).
- Herkömmliche Verkehre, die nach einem festen Fahrplan verkehren, sollen insbesondere a) auf aufkommensstarken Achsen, b) im Schülerverkehr sowie c) bei überregionalen Verkehren zum Einsatz kommen. Für die aufkommensstarken Achsen und für den überregionalen Verkehr definiert dieser Nahverkehrsplan in Kapitel 7.2 die Mindeststandards hinsichtlich Bedienzeiten und Taktfrequenzen.
- Um diese Maßnahmen schnell umsetzen zu können, wird es (zunächst) ein Nebeneinander des bisherigen Angebots und eines überlagernden flexiblen Angebots geben. Auf eine Abstimmung zwischen beiden Angeboten ist zu achten.
- Der Landkreis geht davon aus, dass das bisherige Angebot weiterhin eigenwirtschaftlich erbracht werden kann.
- Verkehrsunternehmen können somit weiterhin eigenwirtschaftliche Anträge bei neu zu vergebenen Konzessionen der Linienbündel stellen. Bei Antragsstellung sind u.a. die in Kapitel 7.2 benannten Mindeststandards zu beachten. Der Aufgabenträger wird hierzu parallel bzw. zu einem späteren Zeitpunkt flexible Bedienformen (sogenannte MobilBusse) zur Anwendung bringen. Dies kann dazu führen, dass nicht mehr das gesamte Fahrgastpotential den eigenwirtschaftlichen Verkehren zur Verfügung steht. Die Schülerbeförderung erfolgt auch zukünftig im

regulären Linienverkehr und nicht mit flexiblen Angeboten. Damit sollte weiterhin das gesamte Potential im Schülerverkehr dem eigenwirtschaftlichen Grundangebot zur Verfügung stehen.

- Die Verkehre (herkömmlicher Linienverkehr, inklusive Linienrufbusse und MobilBusse) sollen dabei nicht in Konkurrenz zueinander stehen, sondern sich im Sinne der Fahrgastinteressen gegenseitig ergänzen.
- Zur Umsetzung des Konzeptes werden im Landkreis mehrere MobilBus-Zellen gebildet. Die folgenden Orte können hierbei als Zentren dieser Sektoren mit dem Einzugsbereich der angegebenen Gemeinden angesehen werden:

    1) MobilBus-Zelle Nördlingen (NöMobil): Alerheim, Amerdingen, Deiningen, Ederheim, Forheim, Hohenaltheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Nördlingen, Reimlingen, Wallerstein

    2) MobilBus-Zelle Oettingen i.Bay.: Auhausen, Fremdingen, Ehingen a.Ries, Hainsfarth, Maihingen, Megesheim, Marktoffingen, Munningen, Oettingen i.Bay.

    3) MobilBus-Zelle Wemding/Monheim: Buchdorf, Daiting, Fünfstetten, Huisheim, Monheim, Otting, Rögling, Tagmersheim, Wechingen, Wemding, Wolferstadt

    4) MobilBus-Zelle Rain (Lechbus): Genderkingen, Holzheim, Marxheim, Münster, Niederschönenfeld, Oberndorf a.Lech, Rain

    5) MobilBus-Zelle Donauwörth: Asbach-Bäumenheim, Donauwörth, Harburg (Schwaben), Kaisheim, Mertingen, Tapfheim

- Die gemeinde- und ortsscharfe Zuteilung erfolgt im Zuge der weiteren Detailplanung. In diese fließen auch die von den Gemeinden vorgebrachten Änderungswünsche ein. Klärungsbedarf gibt es insbesondere noch in der Einteilung zwischen den Zellen 1 und 2. Aber auch in den übrigen Zellen kann es noch zur Verschiebung einzelner Gemeinden bzw. einzelner Ortsteile kommen. Im Zuge der genannten Detailplanung wird auch die Notwendigkeit der Anbindung von Zellen auf Bahnhöfe außerhalb derselben Zelle untersucht. Analoges gilt auch für Fahrtbeziehungen zwischen einzelnen Zellen. Einige Gemeinden regten zudem eine Ausdehnung der MobilBusse auf benachbarte Gemeinden bzw. Ortsteile außerhalb des Landkreises an. Hierzu bedarf es noch der Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern, bevor hierzu fundierte Aussagen getroffen werden können.
- Die MobilBusse sollen eine flächenhafte Erschließung innerhalb der einzelnen Zellen sicherstellen sowie Anbindungen auf das Zentrum bzw. die Zentren der einzelnen Zellen herstellen.
- Das Angebot der MobilBusse soll zudem Anbindungen auf den SPNV schaffen. Dabei sind Umsteigemöglichkeiten zu folgenden Bahnhöfe innerhalb der MobilBus-Zellen zu planen: Donauwörth, Nördlingen, Harburg (Schwaben), Möttingen, Rain und Otting-Weilheim. Eine Besonderheit stellt hierbei die MobilBus-Zelle Oettingen i.Bay. dar, da diese selbst über keinen Bahnanschluss verfügt. Hier ist eine Anbindung an den Bahnhof in Otting-Weilheim herzustellen. Dies kann entweder durch direkte Fahrten bis zum Bahnhof erfolgen oder durch Anschlüsse, etwa in Oettingen, auf Linienverkehre, weiter nach Otting-Weilheim.
- Das Angebot der MobilBusse soll montags bis freitags um 5.45 Uhr starten, samstags und sonntags um 6.15 Uhr. Montags bis donnerstags und sonntags endet das Angebot um 21.00 Uhr, freitags und samstags um 24.00 Uhr.
- Das Angebot innerhalb der MobilBus-Zellen soll halbstündliche Fahrtmöglichkeiten in Richtung des Zentrums bzw. der Zentren der jeweiligen Zelle und halbstündliche Fahrtmöglichkeiten vom Zentrum bzw. von den Zentren zurück ermöglichen. Dabei muss die Quelle oder das Ziel der Fahrt nicht zwingend das Zentrum selbst darstellen. Hieraus ergibt sich quasi ein Flächenbetrieb mit flexiblen Fahrtrouten. Fahrtwünsche sind zur optimalen Auslastung der Fahrzeuge soweit möglich zu bündeln (Pooling).
- Um die Zugangswege zum Angebot möglichst kurz zu halten, sind in den einzelnen MobilBus-Zellen zusätzliche (ggf. virtuelle) Haltestellen mit dem Ziel einzurichten, dass die Entfernung zu diesen maximal 250 m beträgt.

- Neben einer herkömmlichen telefonischen Anmeldung der MobilBus-Fahrtwünsche sind Fahrtbuchungen auch über neue Medien (Homepage und App-Anwendung) anzubieten. Mittelfristig wird hier eine landkreisweite Lösung angestrebt (z.B. über einen externen Dienstleister, der sowohl eine Fahrgast-App anbietet als auch die Disposition der MobilBusse übernimmt). In der Zwischenzeit, bis zur Einrichtung der landkreisweiten Lösung müssen die fahrenden Verkehrsunternehmen aber eigenständig die Online-Buchungsmöglichkeiten und Disposition anbieten. Neben einer Bezahlung des Fahrpreises in bar sind zudem elektronische Bezahlmöglichkeiten anzubieten.
- Um Parallelfahrten zwischen regulärem Linienverkehr und flexiblen Bedienformen zu vermeiden werden nur Fahrtwünsche im MobilBus-Verkehr realisiert, die einen zeitlichen Abstand von mindestens 30 Minuten zu einer Fahrtmöglichkeit im regulären Linienverkehr aufweisen. Auch Parallelfahrten im MobilBus auf Teilstrecken der gewünschten Verbindung sind ab einer Länge von 4 Haltestellen ausgeschlossen. In diesem Fall wird angeboten, dass der MobilBus die Fahrgäste zu einer Anschlusshaltestelle bringt, von der sie dann zeitlich abgestimmt in den regulären Linienverkehr umsteigen können und so an ihr Fahrtziel gelangen. Beide Regelungen dienen dem Schutz der eigenwirtschaftlichen Verkehre (Vermeidung von größeren Fahrgastverlusten im regulären Linienverkehr).
- Die Voranmeldezeit für die MobilBusse beträgt 60 Minuten, d.h. Fahrtwünsche müssen mindestens 60 Minuten vor Fahrtantritt gebucht werden.
- In den MobilBussen gilt ein Eigentarif, der vom Landkreis vorgegeben wird. Dieser orientiert sich an der Höhe des ÖPNV-Tarifs, er wird diesen nicht unterschreiten.

7.2.3.1 Rufbusse (**Abendrufbusse**)

Ziel des Einsatzes von Rufbussen ist:

- Eine Fortführung des Verkehrsangebotes in nachfrageschwacher Zeit (abends und samstags)

- Eine quantitative Verbesserung des Mobilitätsangebotes insgesamt

Die Rufbusse sollen im gesamten Landkreisgebiet mit Ausnahme des Bereichs, der durch den Lechbus abgedeckt ist, zum Einsatz kommen.

Die Rufbusse sollen Montag – Freitag ab 19.00 Uhr starten, ab Nördlingen erst ab ca. 19.40 Uhr. Am Samstag sollen die Rufbusse ab 15.00 Uhr beginnen. Die Rufbusse sollen jeweils bis 23 Uhr fahren.

Die bisher nach diesem Kapitel 7.2.3.1 eingeführten Rufbusse (Abendrufbusse) werden sukzessive bedarfsorientiert in die unter 7.2.3 definierten MobilBusse überführt.

7.2.3.2 Lechbus

Der Lechbus soll mindestens bis zum Auslaufen der aktuell gültigen Vertragslaufzeit (31.07.2026) in seiner bisherigen Form weitergeführt werden. Soweit möglich sollen während dieser Zeit bereits Angleichungen, die sich im Vergleich zu den unter 7.2.3 definierten MobilBussen ergeben, umgesetzt werden.

Der Lechbus fährt Montag bis Freitag zwischen 05.15 Uhr und 23.00 Uhr und am Samstag zwischen 06.15 Uhr und 23.00 Uhr.

Das Bediengebiet umfasst die Gemeinden Rain, Genderkingen, Holzheim, Marxheim, Münster, Niederschönenfeld und Oberndorf. In Thierhaupten stellt der Lechbus einen Anschluss an den Augsburger Verkehrsverbund sicher.

Die Fahrten des Lechbusses finden nur statt, sofern sie im Vorfeld telefonisch angefordert werden.

7.2.3.3 Nördlingen Mobil

In den Sitzungen des Kreistages vom 16.07.2020, 15.12.2020 und 18.12.2023 nach Vorberatungen und Beschlussempfehlungen im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (AWVT) vom 29.06.2020, 20.10.2020 und 27.11.2023 wurde der Nahverkehrsplan in seiner Fassung vom 13.05.2015 wie folgt ergänzt:

Der Kreistag stimmt dem Linienbedarfsverkehr „Nördlingen Mobil" zunächst für einen Versuchszeitraum von vier Jahren zu. Dieser Linienbedarfsverkehr ergänzt den Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries vom 13.05.2015 und umfasst mindestens das Gebiet der Großen Kreisstadt Nördlingen, der Gemeinden Deiningen, Ederheim, Möttingen und Reimlingen sowie des Marktes Wallerstein. Der Linienbedarfsverkehr zeichnet sich im Wesentlichen durch folgende Punkte aus:

- Taktangebot alle 30 Minuten
- Ergänzung der bestehenden Regionalbus- und Stadtbusverkehre
- Erhebliche Haltestelle-Verdichtung (max. fußläufige Entfernung in der Regel 200 m)
- Bedienung durch elektrisch betriebene, zumindest möglichst umweltfreundliche Kleinbusse
- Flächenbetrieb mit flexiblen Fahrtouten zur optimalen Auslastung der Fahrzeuge (Pooling)
- Buchungsmöglichkeiten über App, Homepage bzw. Callcenter
- Vielfältige Bezahlmethoden im Fahrzeug

Die Betriebszeiten umfassen mindestens Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Verkehre sind räumlich auf das Zentrum der Großen Kreisstadt Nördlingen auszurichten. Die Abfahrtszeiten aus den umliegenden Gemeinden erfolgen ungefähr zur Minute 15 und 45, die Rückfahrten in die umliegenden Gemeinden erfolgen ungefähr zur Minute 00 und 30. Die Fahrpläne sind auf elektronischen Weg zugänglich zu machen, dies umfasst auch die Bereitstellung der Fahrpläne im Auskunftsportal der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG). Ebenso sind eine elektronische Buchungsmöglichkeit der Fahrten und ein Callcenter vorgeschrieben. Während der Betriebszeiten ist zudem eine telefonische Erreichbarkeit des durchführenden Verkehrsunternehmens sicherzustellen.